



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

ALEXANDER BAUR

---

# DIE FORENSISCHE AMBULANZ IM NETZWERK DER FÜHRUNGSAUFSICHT

DBH FACHTAGUNG FÜHRUNGSAUFSICHT  
FRANKFURT – 5. MÄRZ 2018

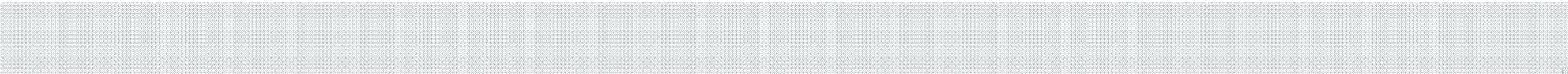


Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

---

# Bundesweite Evaluation der Führungsaufsicht (2011-2013)



- Forschungsvorhaben im Auftrag des BMJV
  - dogmatische Aufarbeitung des Normkomplexes
  - Auswertung von gut 600 Verfahrensakten  
bundesweit
  - bundesweite Befragung von rund 1.000 Akteuren
  - 20 Einzelinterviews und 6 Expertendiskussionen
- 



Rechtswissenschaftliche  
Analyse

Auswertung vorliegender  
statistischer Daten



**Forschungsprojekt  
Evaluierung der  
Reform der Führungsaufsicht**



Aktenanalyse

Bundesweite  
Fragebogen

Experten-  
interviews





Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Abschlussbericht 2015  
erschienen

## Die reformierte Führungsaufsicht

Herausgegeben von  
ALEXANDER BAUR und  
JÖRG KINZIG

---

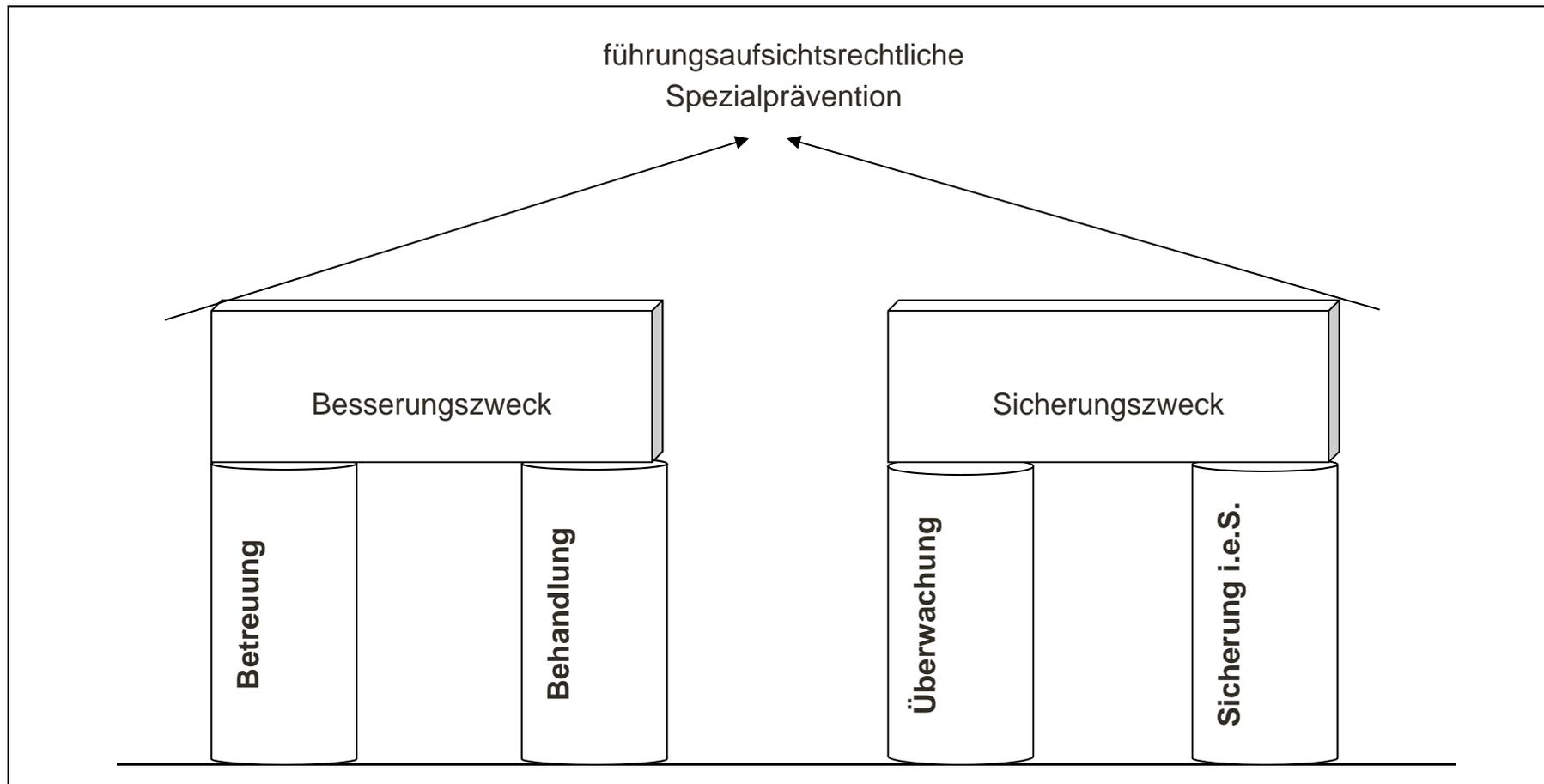
Mohr Siebeck

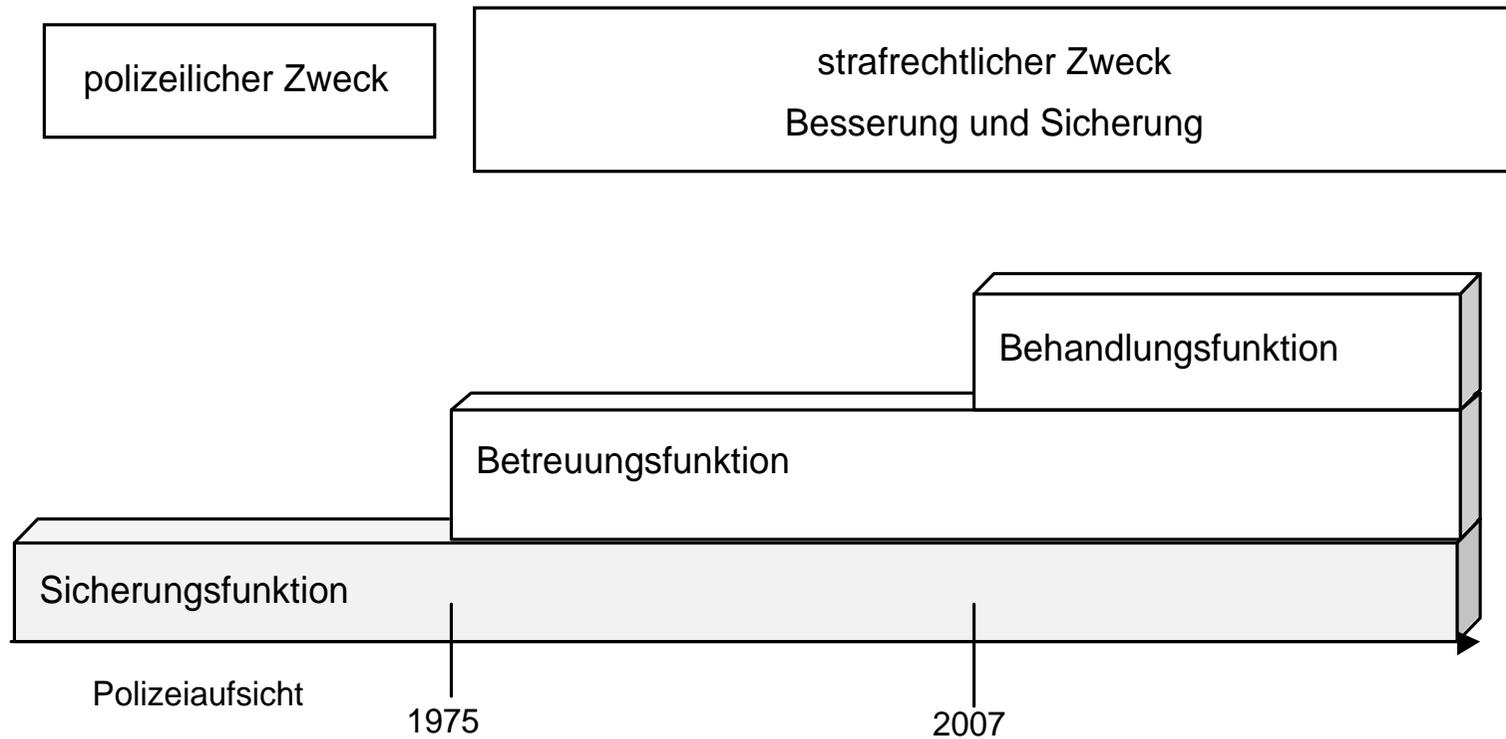


Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

---

# Die Grundkonzeption der Führungsaufsicht

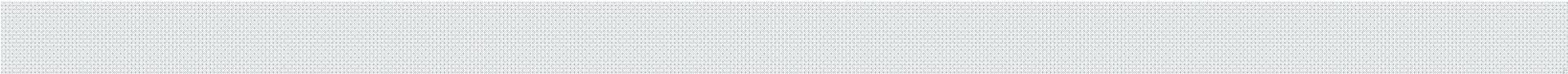




## **Ausgleich zwischen den Führungsaufsichtszwecken**

- bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, die FA der Handlungslogik des Strafrechts zu unterstellen und Paradigma der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr zu entziehen
- Besserung und Sicherung sind gleichrangige Zwecke der Führungsaufsicht und dementsprechend gleichermaßen und ausgewogen zu beachten
- mögliche Rollen- und Zielkonflikte

## **Führungsaufsicht als ambulante Maßregel**

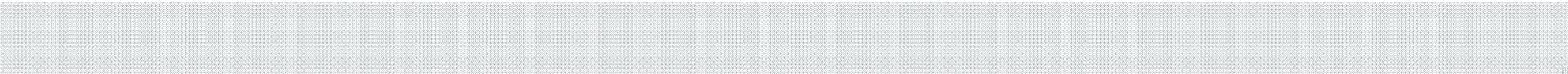
- Sicherung im ambulanten Setting kann nie so effektiv sein wie eine Sicherung im stationären Setting
  - realistische Einschätzung der Möglichkeiten der Führungsaufsicht
  - keine Überforderung und Überfrachtung der Führungsaufsicht
- 

## **Führungsaufsicht als offene Maßregel**

Im Unterschied zu den übrigen Maßregeln des StGB werden die Probanden nicht durch die Eintrittsgründe für die Maßregel selektiert.

Folgen:

heterogene Probanden führen zu mehreren FA-Typen



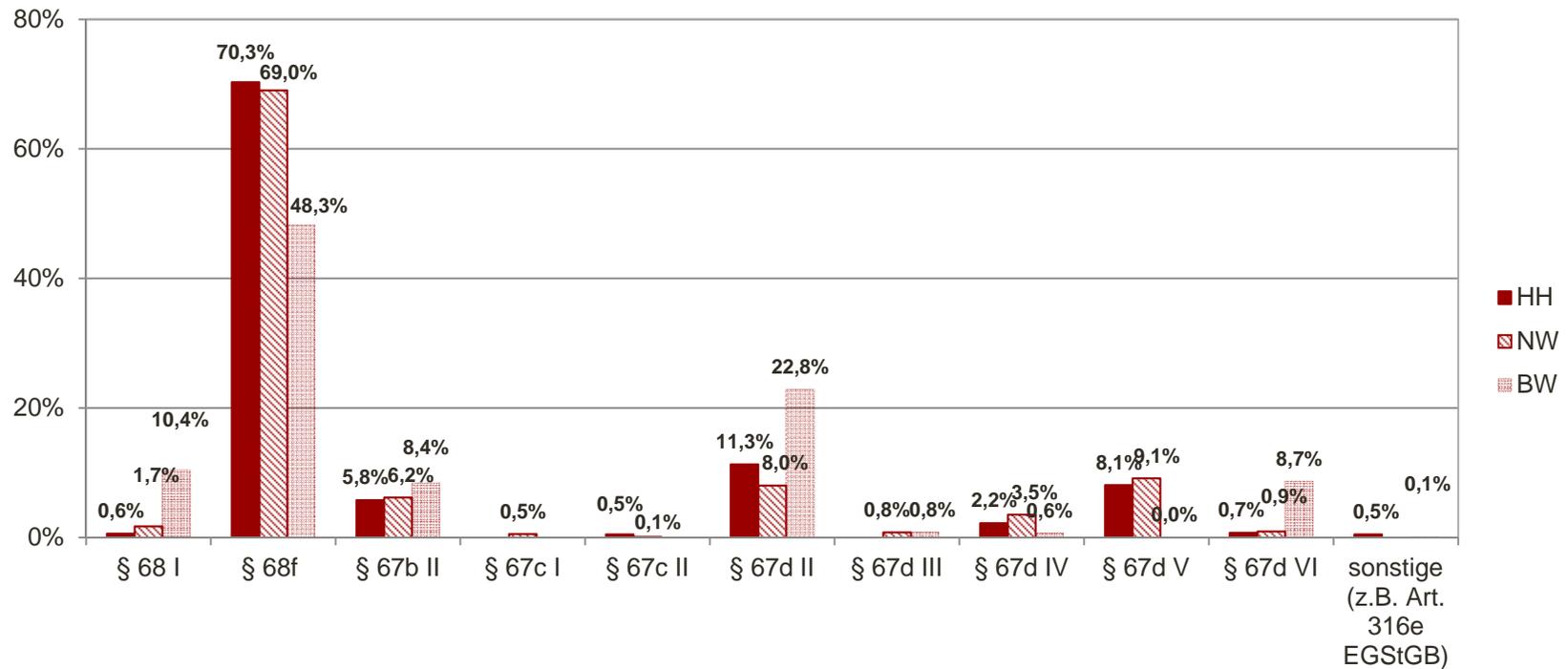


Arten der Führungsaufsicht	aussetzungsbedingte Führungsaufsichten	anordnungs-, erledigungs- und vollverbüßungsbedingte Führungsaufsichten	
Typen der Führungsaufsicht	Typ-I-Führungsaufsicht	Typ-II-Führungsaufsicht	Typ-III-Führungsaufsicht
Probanden	besserungsintensiv	vermindert sicherungsintensiv	sicherungsintensiv
Eintrittsgründe (Auswahl)	§ 67b Abs. 2 StGB § 67c Abs. 1 StGB § 67c Abs. 2 StGB § 67d Abs. 2 StGB	§ 67d Abs. 4 StGB § 67d Abs. 5 StGB § 67d Abs. 6 StGB § 68 Abs. 1 StGB § 68f StGB	
Legalprognose	positiv	negativ	



# Verteilung der Eintrittsgründe

n (HH) = 815  
n (NW) = 6.427  
n (BW) = 2.499



- Die Führungsaufsicht kann das mildere Mittel zum stationären Vollzug einer Maßregel sein.
- Die Führungsaufsicht kann eine zusätzliche Sanktion nach der Vollverbüßung einer (schuldabhängigen) Strafe oder Erledigung einer Maßregel sein



Typen der Führungsaufsicht	Typ-I- Führungsaufsicht	Typ-II- Führungsaufsicht	Typ-III- Führungsaufsicht
maßgebliches Sanktionsinstrument	§ 67g StGB (§ 67h StGB)	§ 145a StGB	
Sanktionsmacht	hoch	(eher) niedrig	
Verortung der Sanktionsmacht	führungsaufsichtsintern: Gericht im Sinne des § 68a StGB	teilweise führungsaufsichtsextern: Führungsaufsichtsstelle und allgemeine Strafgerichtsbarkeit	

„gegenläufiges Kontinuum“

Je positiver die Prognose, desto mehr Handlungsinstrumente stehen zur Verfügung.

Je negativer die Prognose, desto weniger Handlungsinstrumente stehen zur Verfügung.





## bei positiver Prognose

- **Bewährungswiderruf (§ 67g StGB)**
- **Krisenintervention (§ 67h StGB)**
- **Einhaltung von Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB über § 67g Abs. 1 Nr. 2 StGB**
- **Spielraum bei Verhältnismäßigkeit v.a. bei Weisungen nach Abs. 2 StGB**
- **Ahndung von Weisungsverstößen (§ 145a StGB)**
- **gute teilstationäre und ambulante Betreuungsstruktur**

## bei negativer Prognose

- Keine „Krisenintervention“ allenfalls über U-Haft
- **Einhaltung von Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB nicht erzwingbar**
- enger Spielraum bei Verhältnismäßigkeit v.a. bei Weisungen nach Abs. 2 StGB
- **Ahndung von Weisungsverstößen (§ 145a StGB)**
- **teilstationäre und ambulante Betreuungsstruktur?**



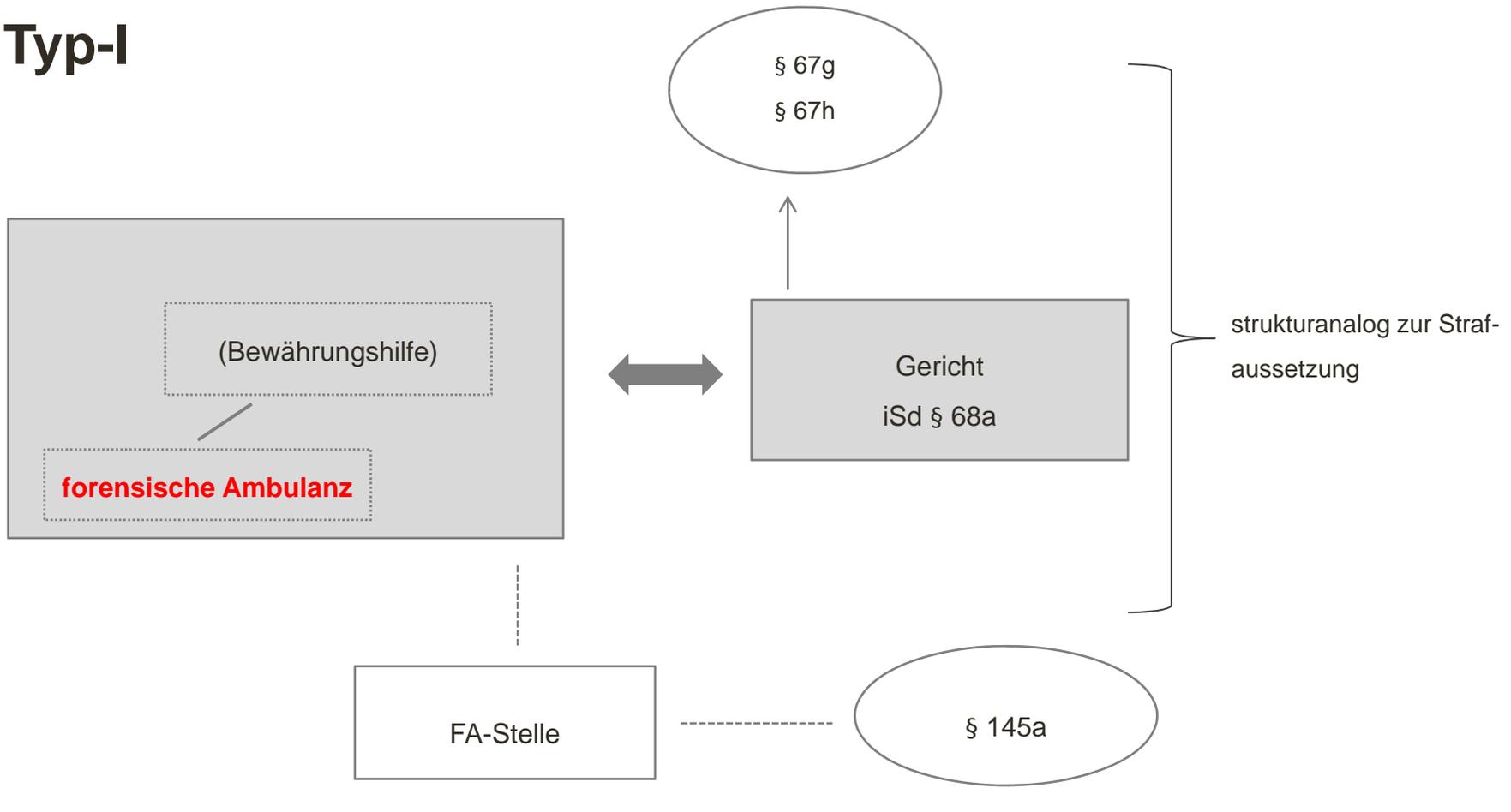
Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

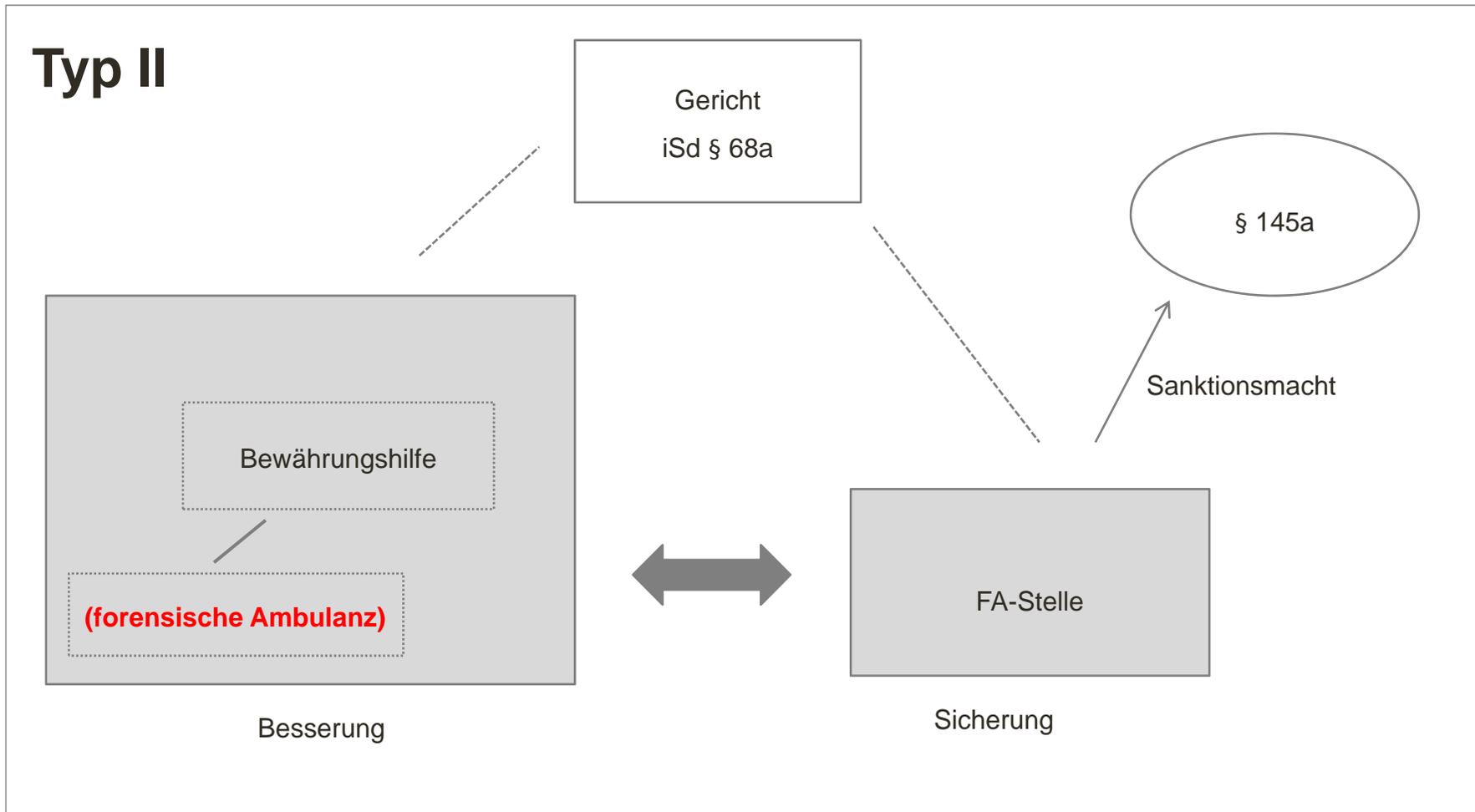
---

# Organisatorische Umsetzung der Führungsaufsicht

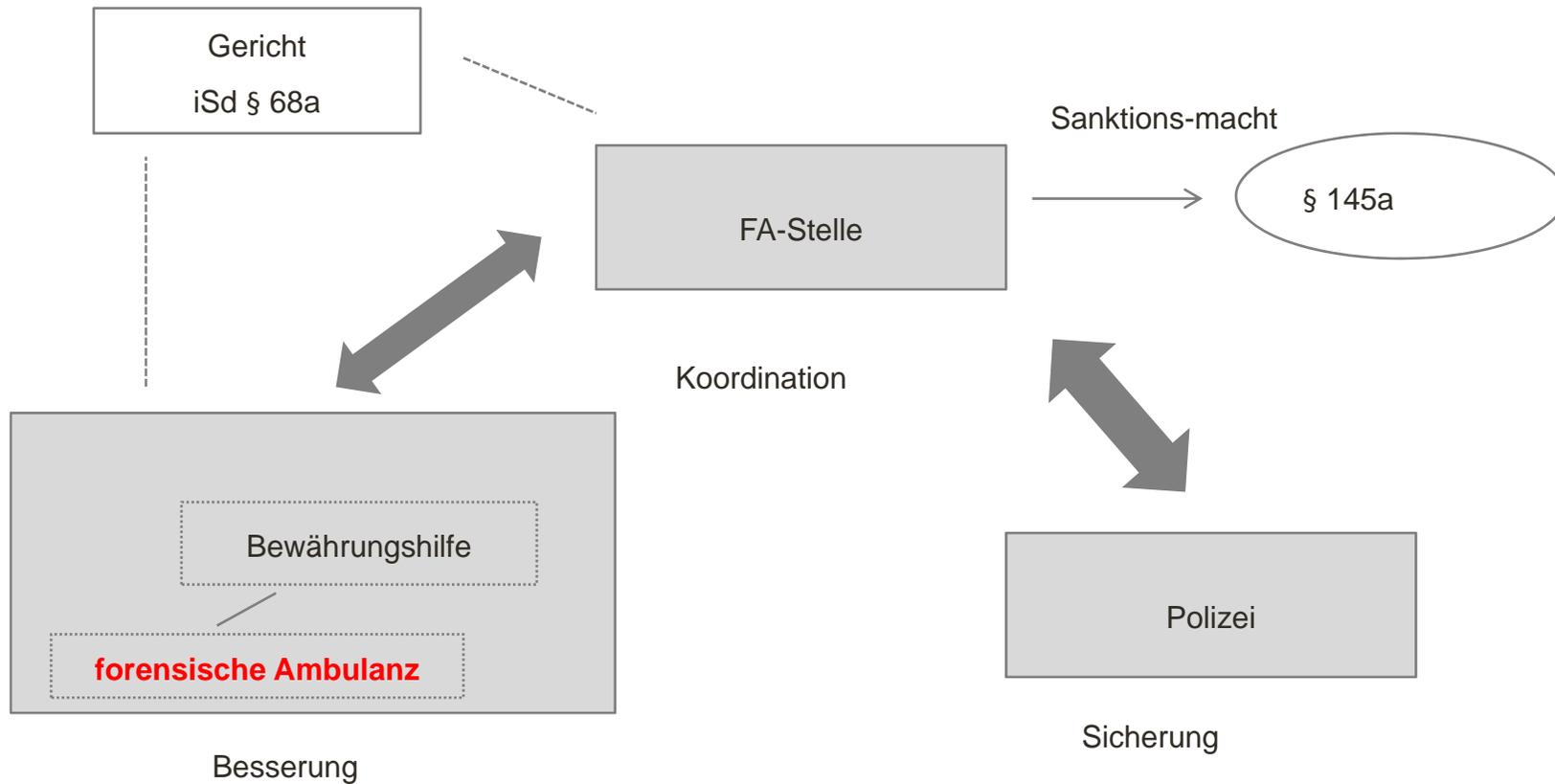


# Typ-I

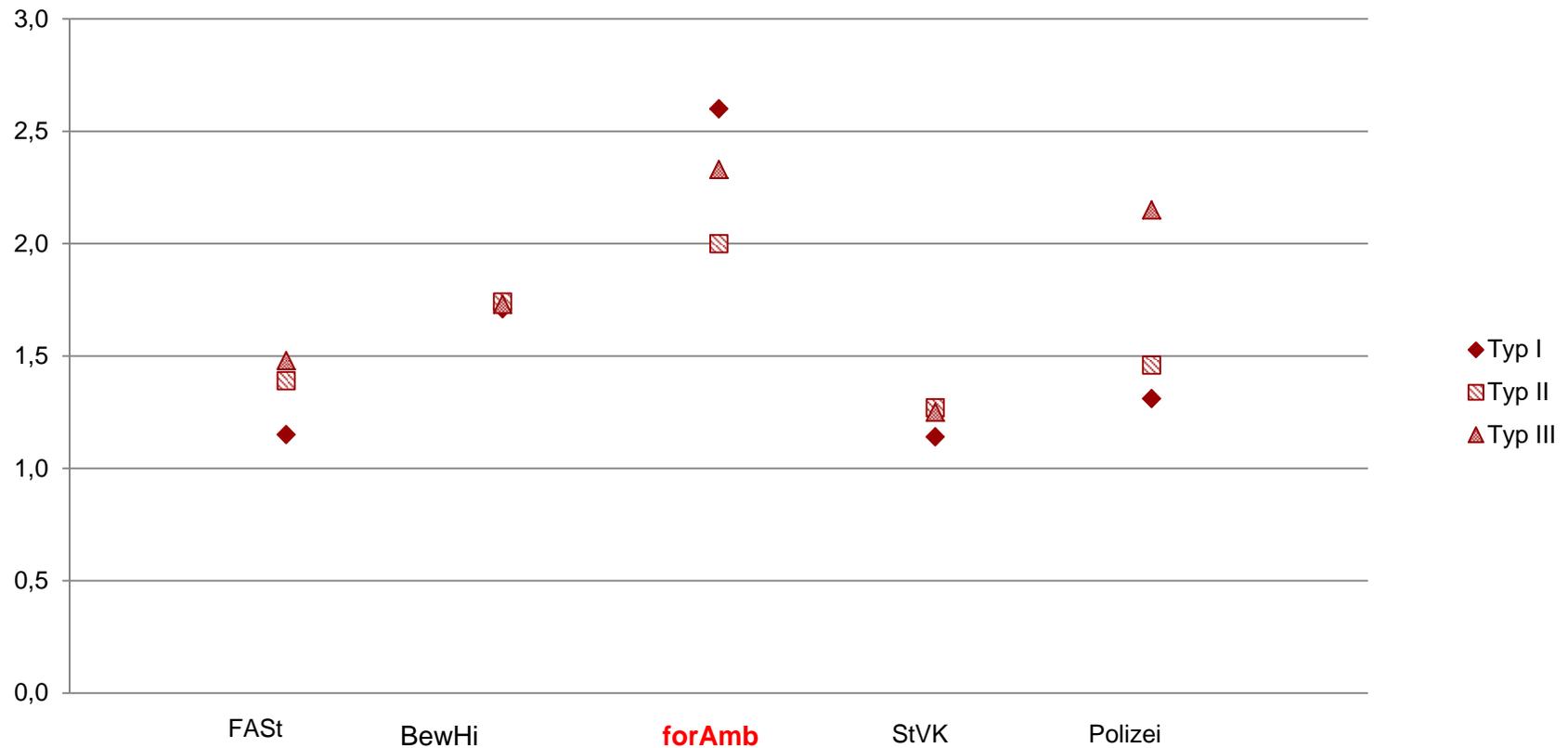




## Typ-III



# Umsetzung in der Praxis – Arbeitsbeiträge der Akteure





Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

---

# Die forensische Ambulanz im Netzwerk der Führungsaufsicht

## Neuregelung der Führungsaufsicht (1975)

- Neuregelung der Führungsaufsicht zum 1. Januar 1975 kannte „therapeutische Maßnahmen“ noch nicht; vereinzelt aber Forderung aus der Praxis nach spezialisierten Bewährungshelfern und Weisungen nach § 68b Abs. 2 StGB
- Seit den 80er Jahren Bemühen im Bereich des Vollzugs der Behandlungsmaßregeln (§§ 63, 64 StGB) um Nachsorgeinfrastruktur
  - „graue Maßregelvollzugsambulanzen“
  - nur vereinzelt: „Strafvollzugsambulanzen“

## Reform der Führungsaufsicht (2007)

- positive Erfahrungen mit „grauen Ambulanzen“
  - Ergänzung des § 68a Abs. 7 und 8 StGB: forensische Ambulanz wird zum Organ der Führungsaufsicht
  - aber: keine Verpflichtung der Länder zur Schaffung forensischer Ambulanzen
  - Ergänzung der Vorstellungs- und Therapieweisung in § 68b StGB
- 

## **Ziele der rechtlichen Anerkennung forensischer Ambulanzen**

- Symbolischer Impuls zum Ausbau der Behandlungsinfrastruktur (auch für nicht vorbehandelte Probanden aus dem Strafvollzug)
- rechtliche Anerkennung forensischer Ambulanzen (samt Klärung der Finanzierungsgrundlage)

## Ziele der rechtlichen Anerkennung forensischer Ambulanzen

- Spezialisierung: rückfallverhindernde Behandlung von Straftätern implementieren
- Inkorporierung der forensischen Ambulanzen in das „Netzwerk der Führungsaufsicht“ und dadurch Verpflichtung auf den Sicherungszweck (u.a. durch Offenbarungspflichten, § 68a Abs. 8 StGB)
- Ausweitung der Therapiemöglichkeiten auf sämtliche Probanden der Führungsaufsicht, insbesondere auch (nicht vorbehandelte) Vollverbüßer aus dem Strafvollzug)

## **Bedenken gegen rechtlich geregelte Beteiligung der forensischen Ambulanz**

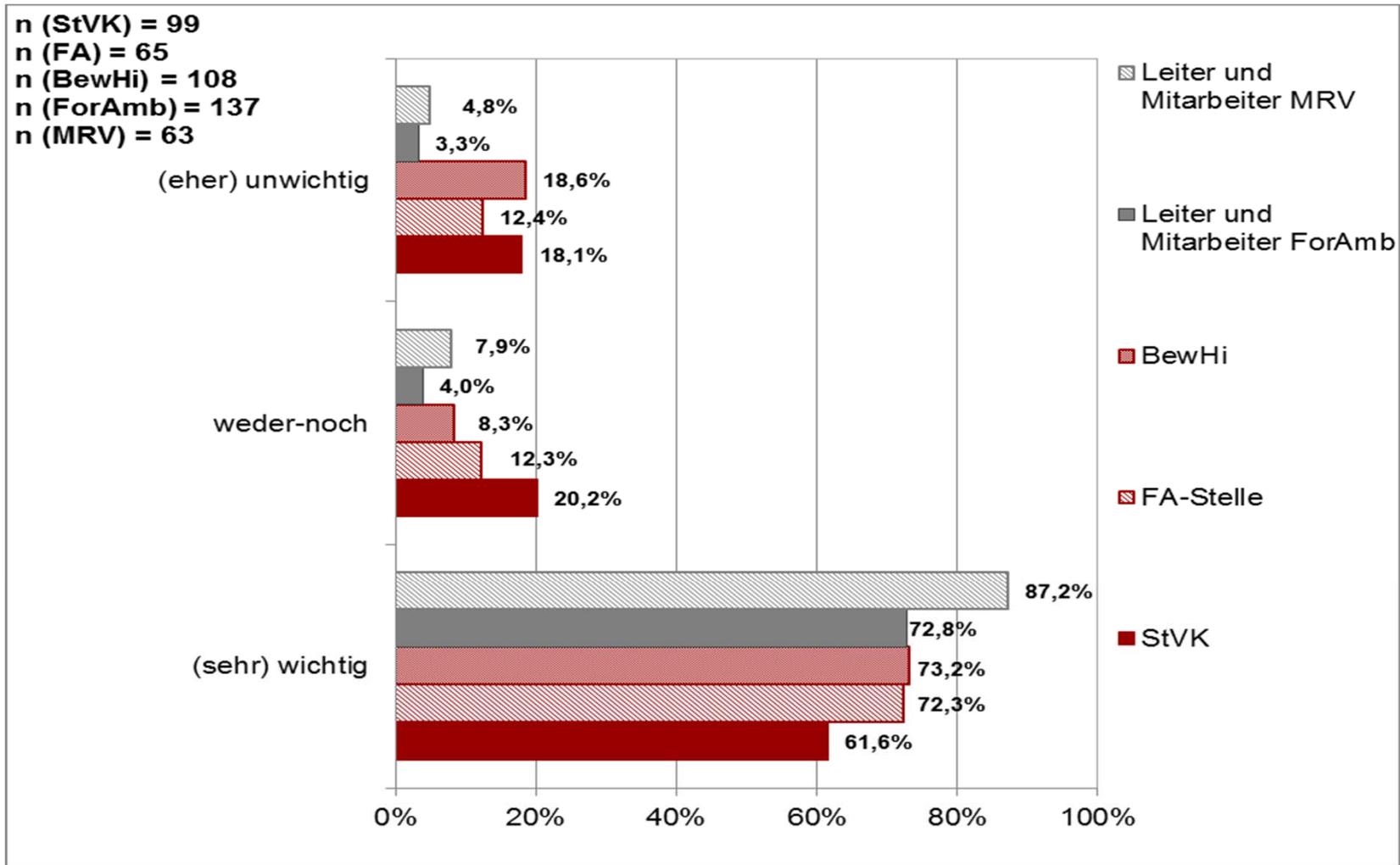
- zusätzlicher Akteur birgt Gefahr unklarer Aufgabenabgrenzungen (deswegen: Kooperationsaufforderung des Gesetzgebers – Helferkonferenzen)
- Offenbarungspflichten: Belastung des therapeutischen Vertrauensverhältnisses und Erschwerung einer sachgerechten Risikokontrolle
- Marginalisierung der Bewährungshilfe?



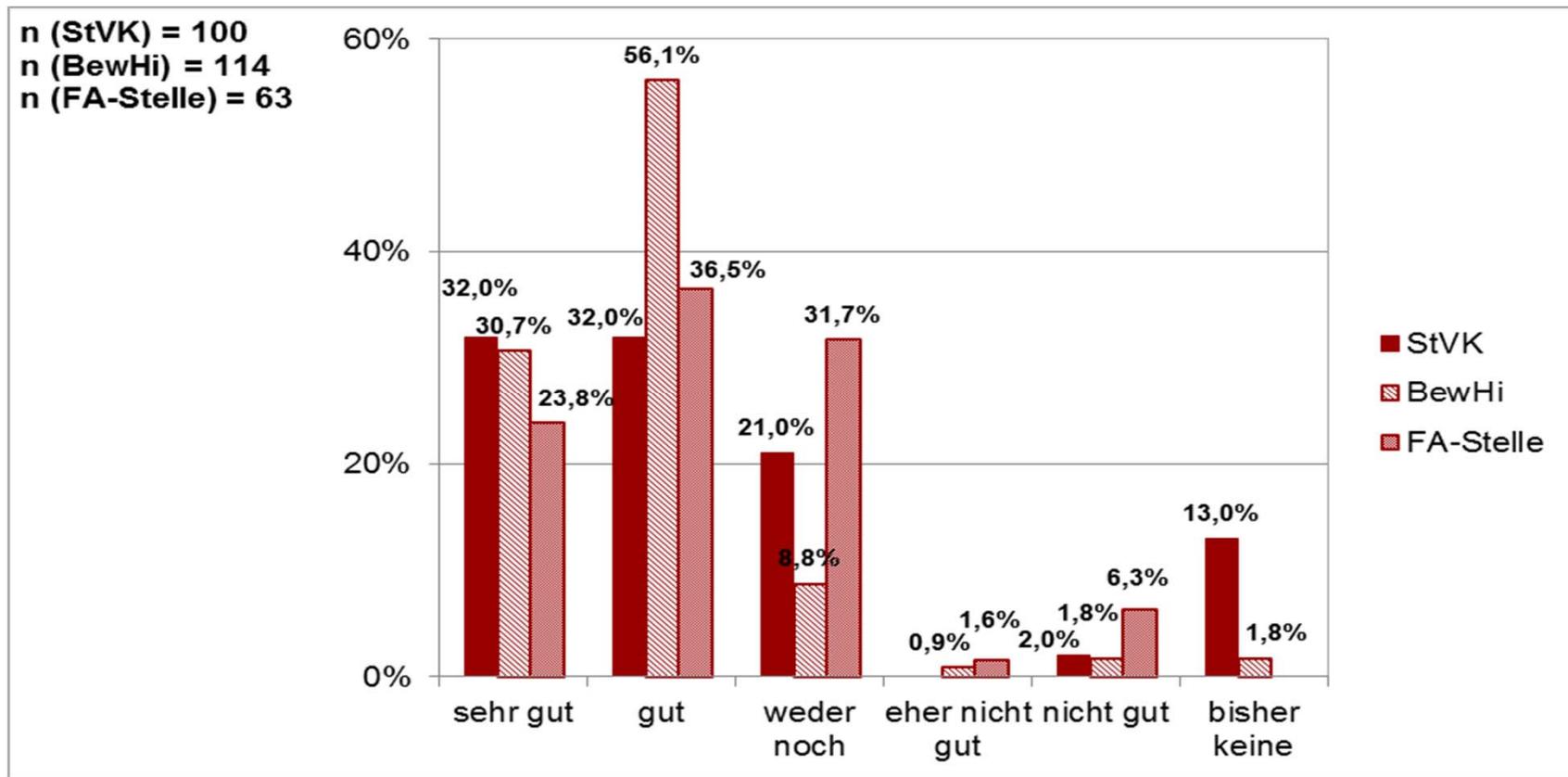
## Informationsaustausch wegen Beteiligung weiterer Behandlungsakteure neben forensischer Ambulanz

	Basisauswertung:		Sonderauswertung:
	FA-Typ I (n=127)	FA-Typ II (n=377)	FA-Typ III (n=102)
forensische Ambulanz	83 65,3%	34 9,0%	39 38,2%
niedergelassener Therapeut/Psychiater	24 18,9%	39 10,3%	21 20,6%
ambulante Suchtberatungsstelle	26 20,5%	101 26,8%	21 20,6%
sonstiger (Haus-)Arzt	5 3,9%	15 4,0%	10 9,8%
Allgemeinpsychiatrie: betreutes Wohnen/stationäre Einrichtung	54 42,5%	56 14,9%	20 19,6%
Allgemeinpsychiatrie: Werkstätten	13 10,2%	3 0,8%	3 2,9%

# Bedeutung eines engen Informationsaustauschs



# Einschätzung der Zusammenarbeit mit der forensischen Ambulanz



*„Auch die Bewährungshilfe hat sich weiterentwickelt. Wir ergänzen uns gut. Wenn nicht jemand kommt und fragt, ob man Geld sparen kann, sollte alles so bleiben. Die Kombination aus forensischer Ambulanz und Bewährungshilfe ist vorteilhaft und hilfreich, vor allem in Zusammenarbeit mit der StVK und FA-Stelle.“*

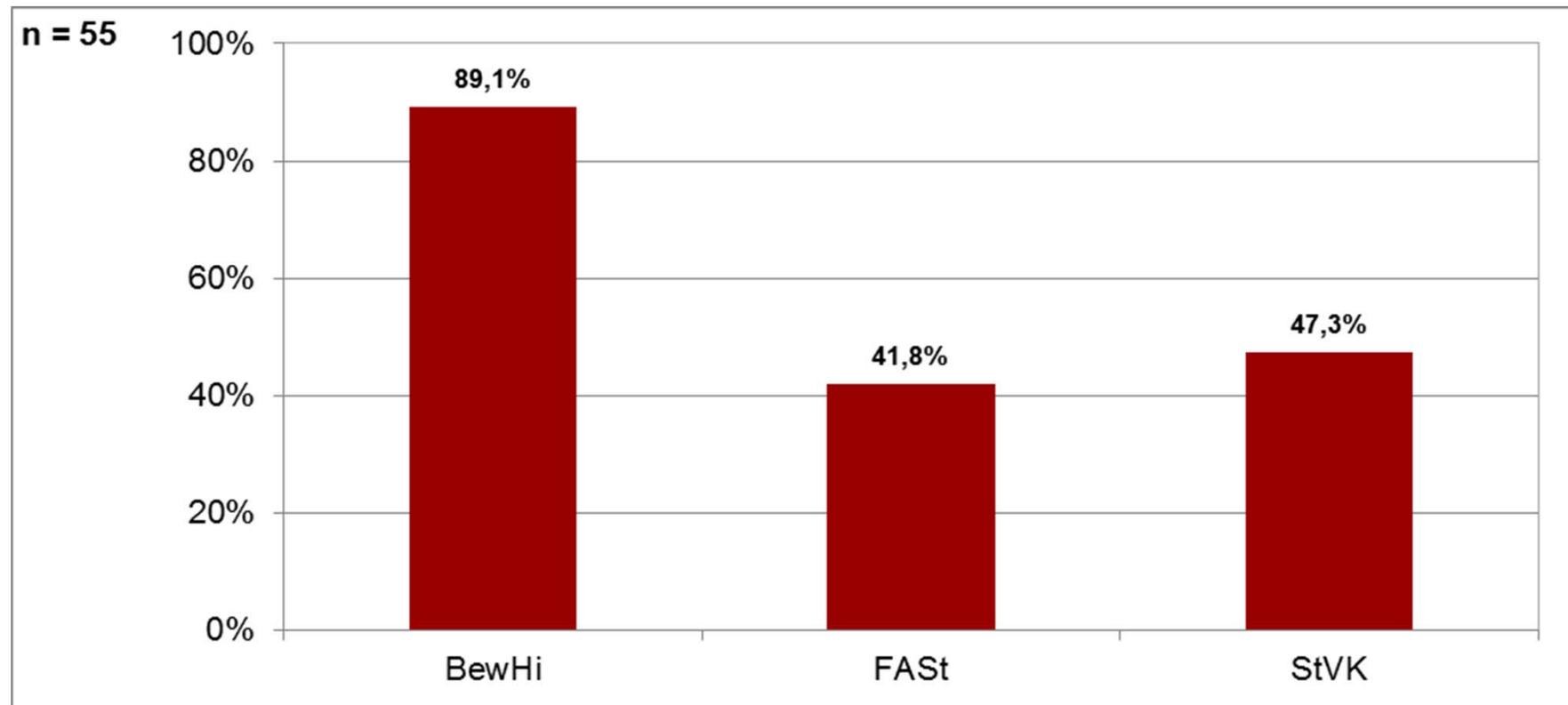
(Mitarbeiter einer forensischen Ambulanz)





## Mitteilungsadressat forensischer Ambulanzen bei kritischen Entwicklungen

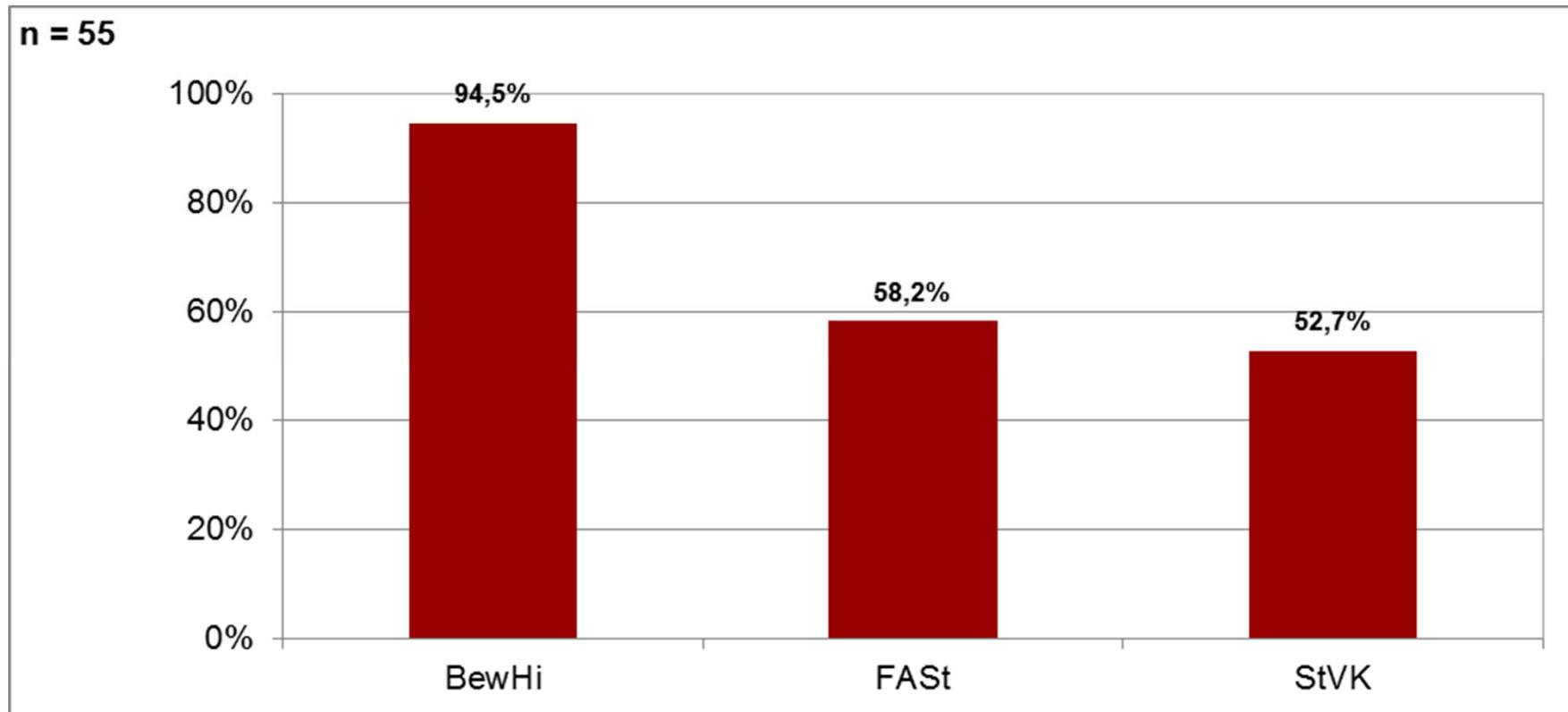
### Angaben von Mitarbeitern forensischer Ambulanzen



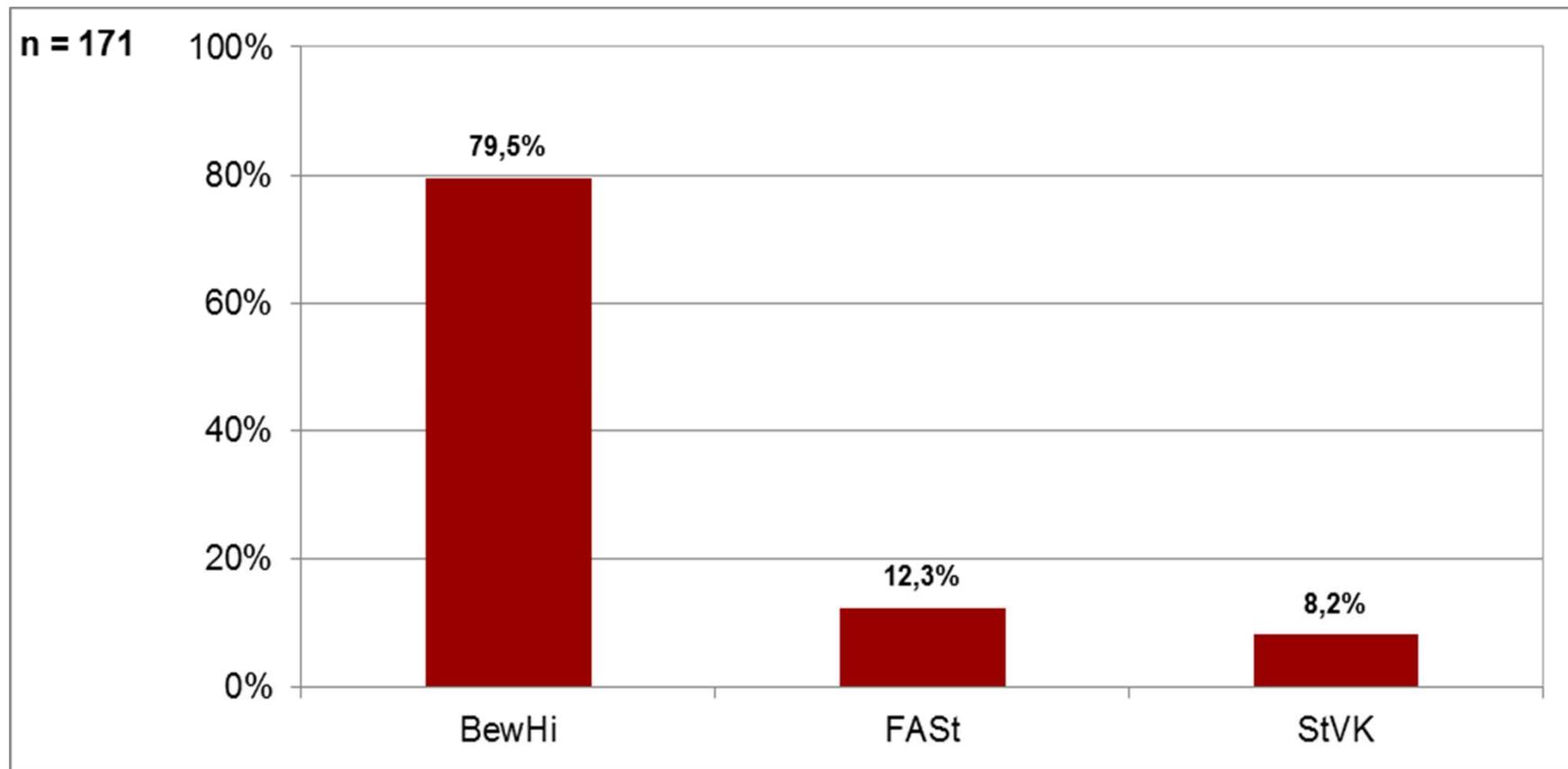


## Mitteilungsadressat forensischer Ambulanzen bei Weisungsverstößen

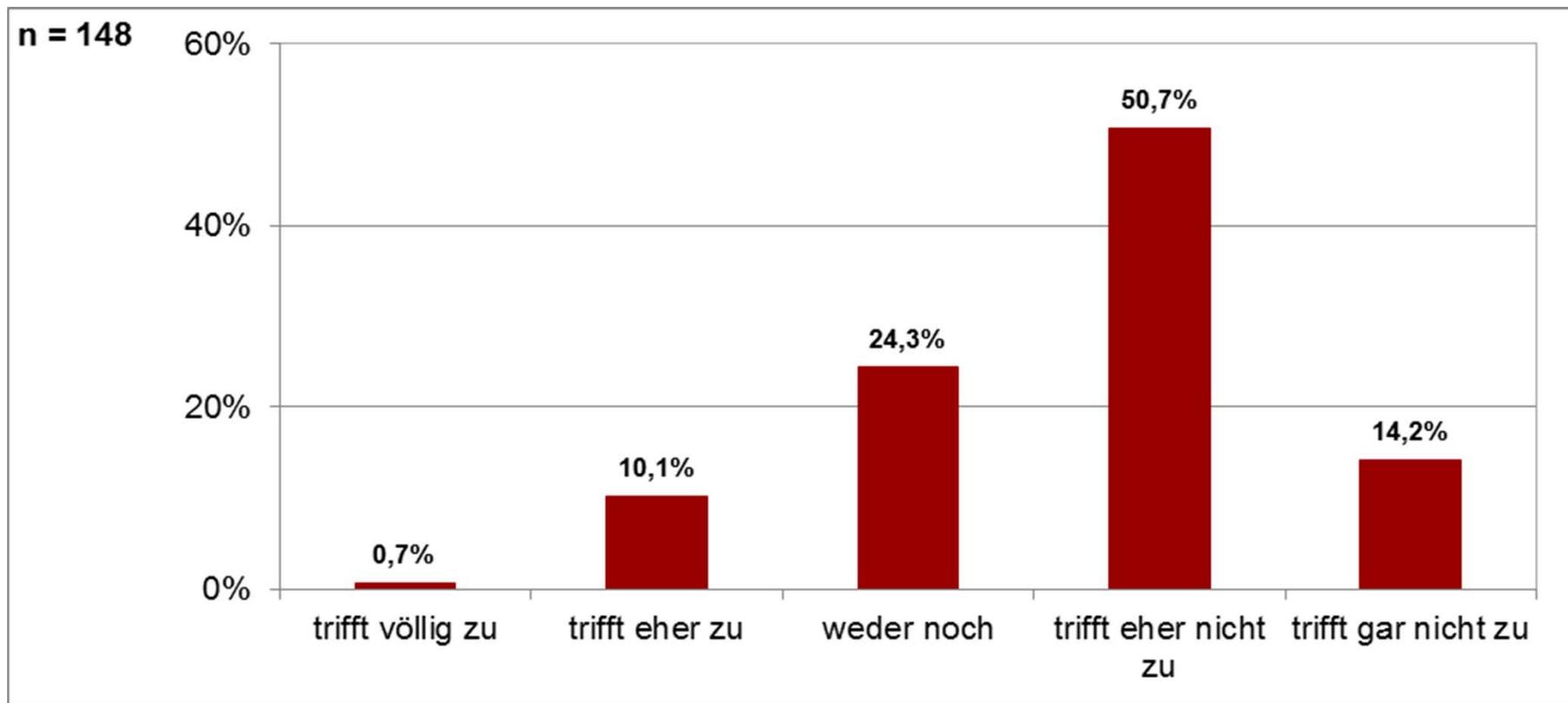
### Angaben von Mitarbeitern forensischer Ambulanzen



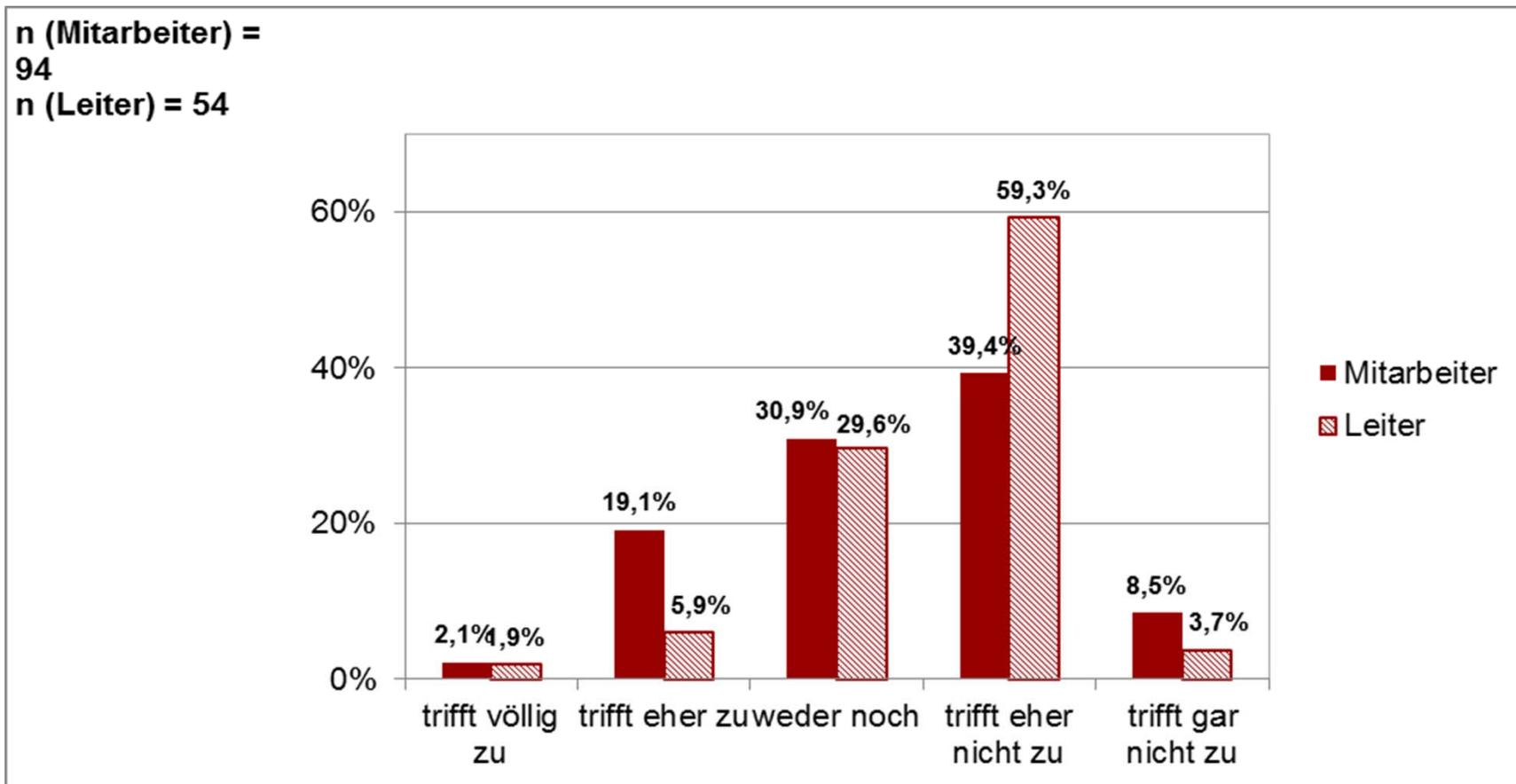
## Adressat von Berichten der forensischen Ambulanz Ergebnisse der Aktenauswertung



## Enge Zusammenarbeit mit der Justiz als Belastung der therapeutischen Arbeit? Angaben von Leitern und Mitarbeitern forensischer Ambulanzen



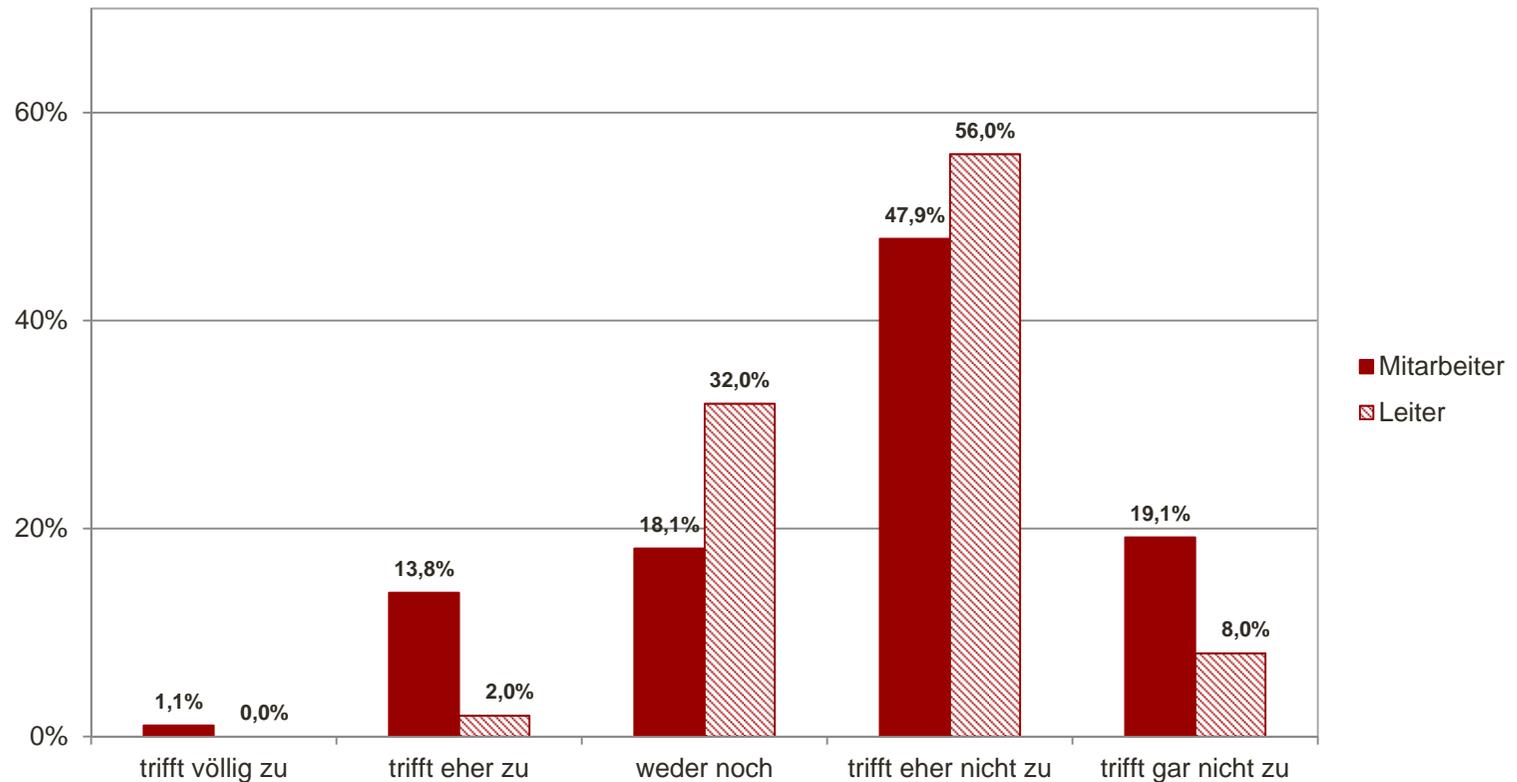
## Offenbarungspflichten als Belastung für die therapeutische Arbeit? Angaben von Leitern und Mitarbeitern forensischer Ambulanzen



# Offenbarungspflichten erschweren sachgerechte Einschätzung des Rückfallrisikos

## Angaben von Leitern und Mitarbeitern forensischer Ambulanzen

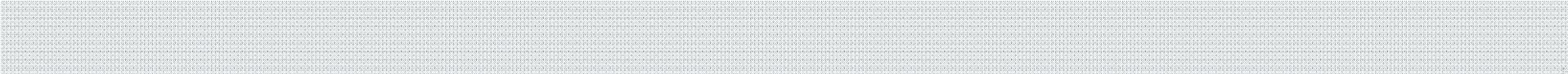
n (Mitarbeiter) = 94  
n (Leiter) = 54



- Die Praxis geht mit Offenbarungspflichten des § 68a Abs. 8 StGB transparent um
- Über 80 Prozent aller befragten Mitarbeiter einer forensischen Ambulanz klären Probanden über Mitteilungspflichten auf

*„In der Praxis gibt es noch keine Probleme mit den Offenbarungspflichten. Grund: unsere transparente Arbeitsweise. Wir klären die Patienten am Beginn über unsere Offenbarungspflichten auf. Wir versuchen da, durchgehend transparent gegenüber dem Patienten zu sein. Wenn es etwas passiert, er wieder gefährlich werden könnte, geben wir das weiter und informieren ihn darüber.“*

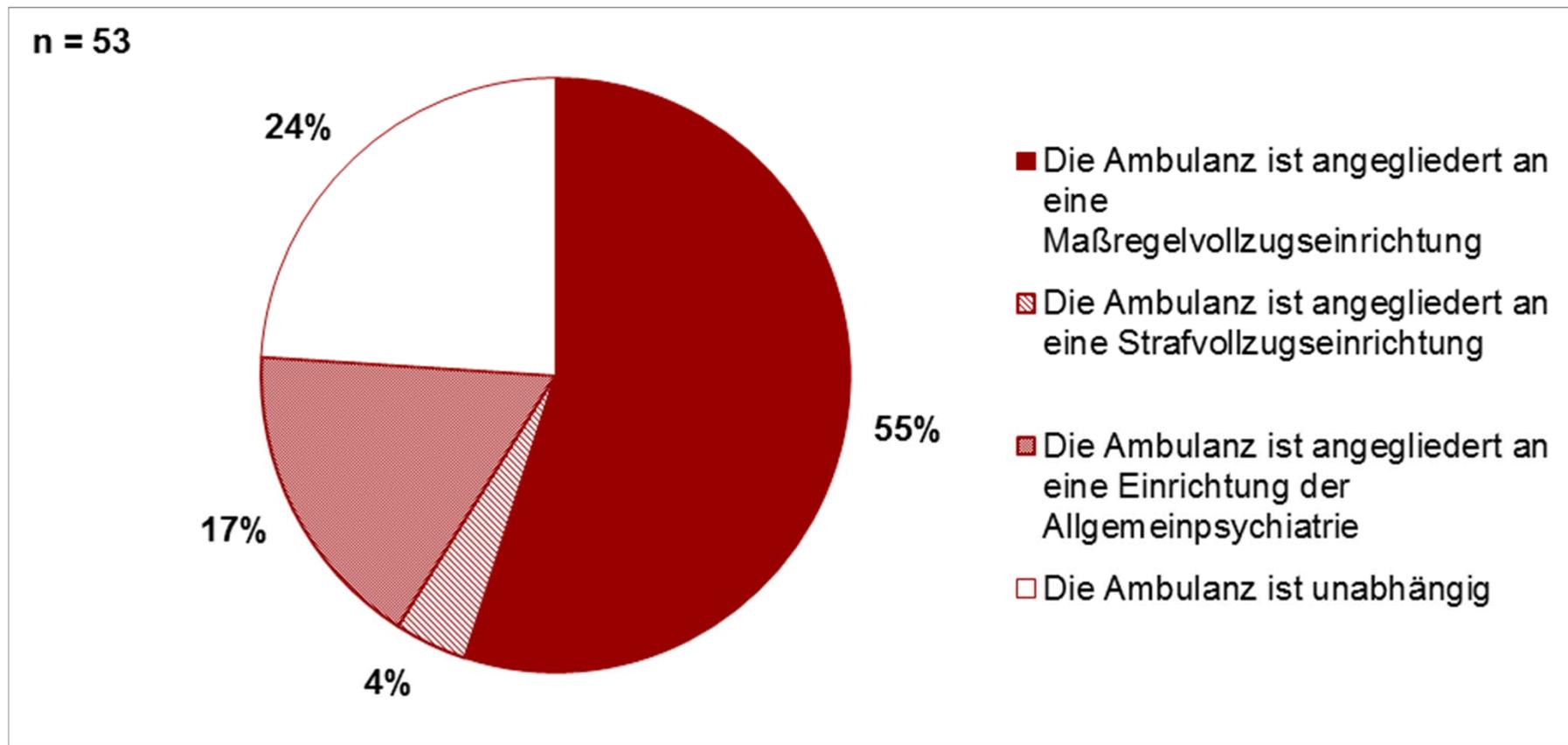
(Mitarbeiter einer forensischen Ambulanz)



## Typen forensischer Ambulanzen

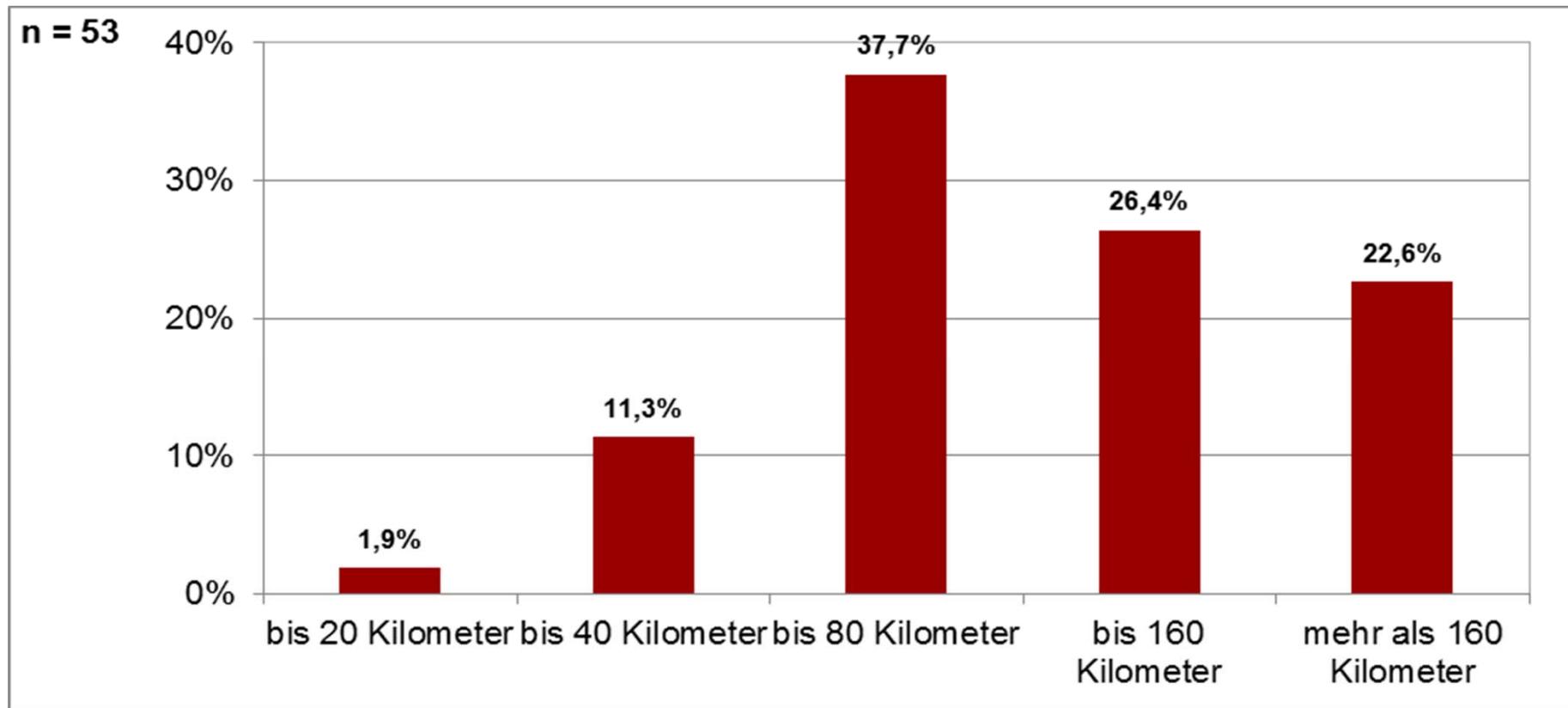
- Organisationsstrukturen unübersichtlich
- zwei Typen
  - Nachsorge- und Ausleitungsambulanzen (im Bereich der Behandlungsmaßregeln)
  - „primäre Ambulanzen“ für nicht (erfolgreich) vorbehandelte Probanden vor allem aus dem Strafvollzug

## Organisationsform forensischer Ambulanzen (Angaben von Leitern forensischer Ambulanzen)





## Flächendeckende Versorgungsinfrastruktur? (Einzugsgebiete forensischer Ambulanzen / Angaben von Leitern forensischer Ambulanzen)

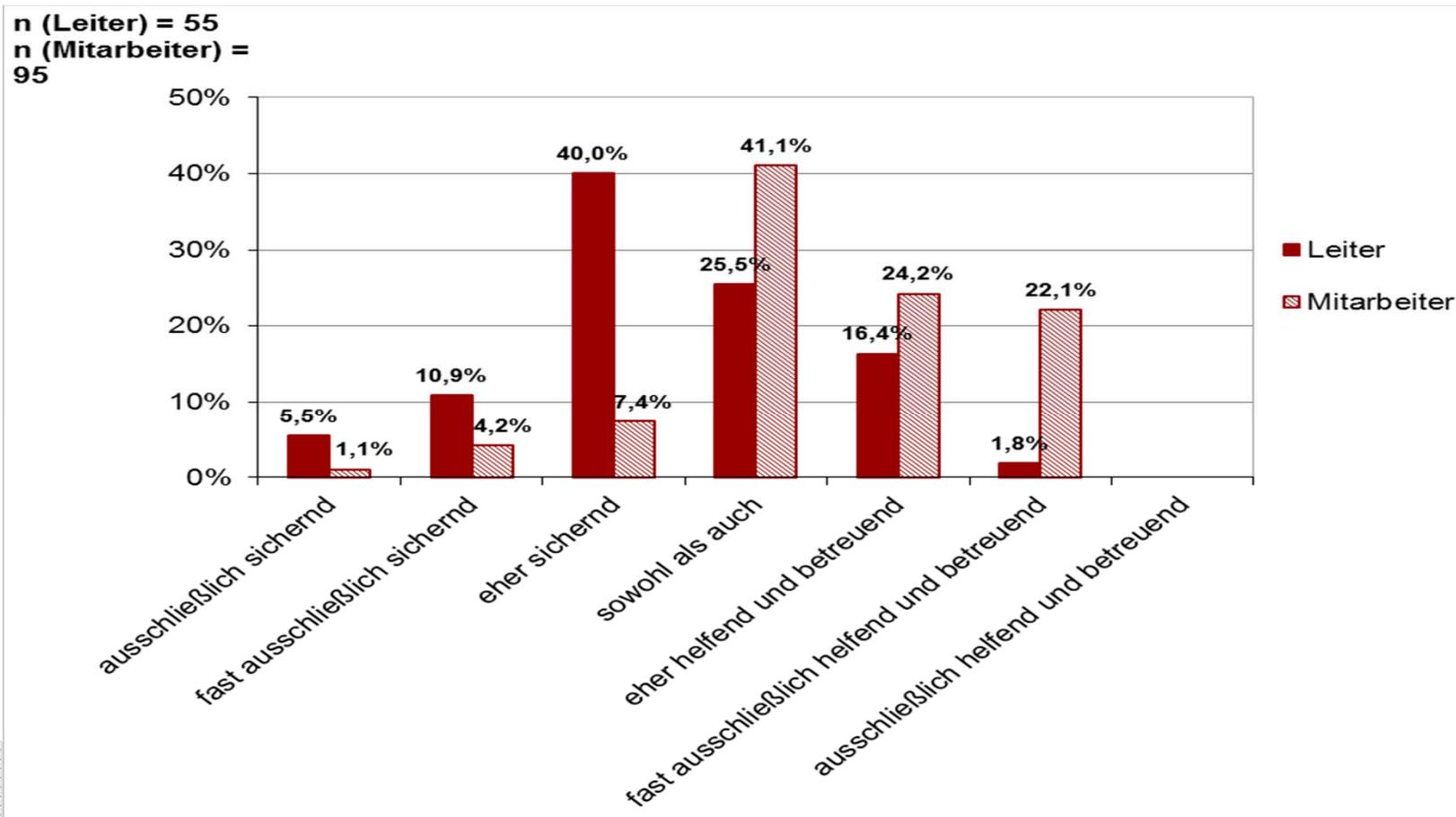


## Spezialisierung durch forensische Ambulanzen

- gut 70 Prozent aller befragten Leiter und Mitarbeiter geben an, ihre Therapie „rückfallspezifisch“ auszurichten
- mehr als zwei Drittel aller forensischer Ambulanzen verfügen über Konzepte zur Risikokontrolle

## Sicherungszweck hinreichend berücksichtigt?

### Charakterisierung der Therapiearbeit durch Mitarbeiter und Einschätzung der Ausrichtung der Ambulanz durch deren Leiter



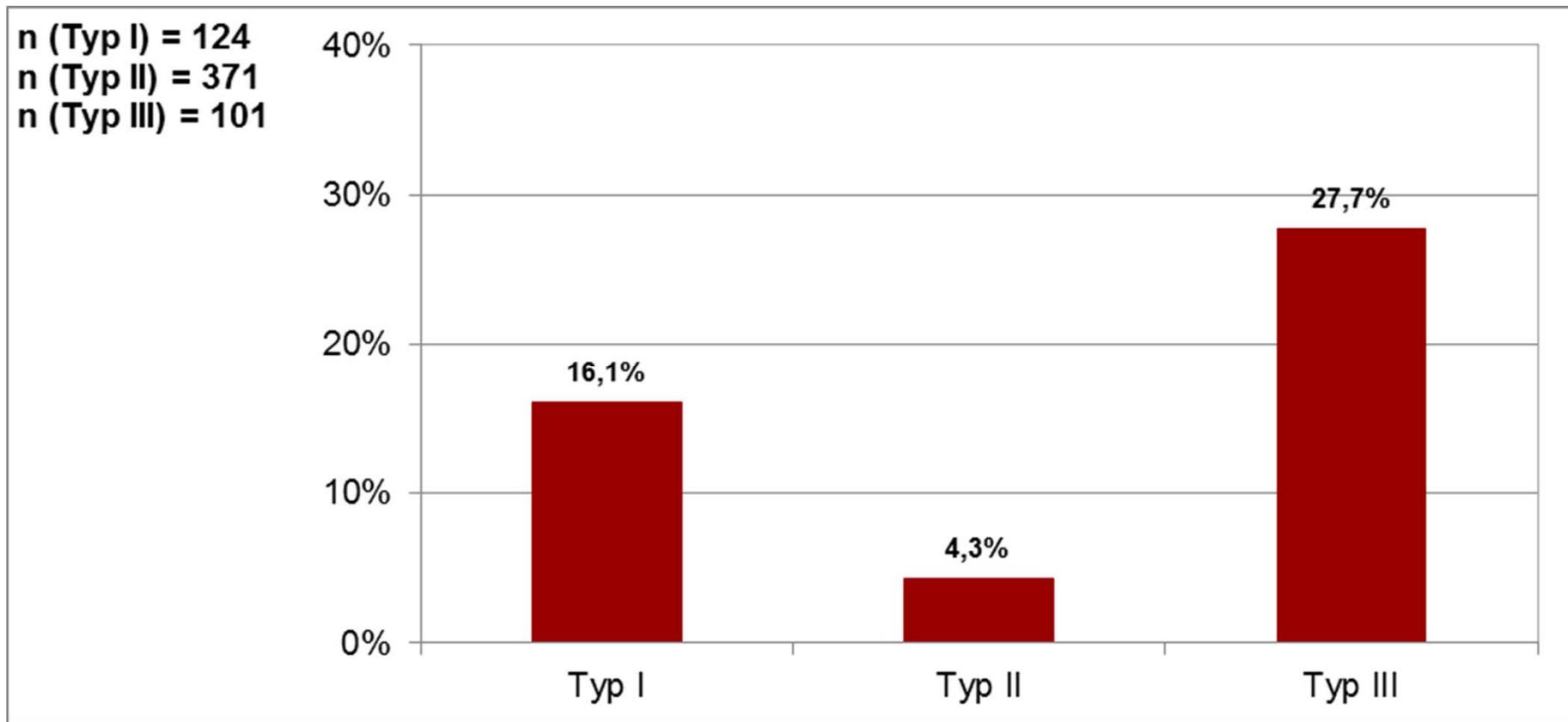


Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

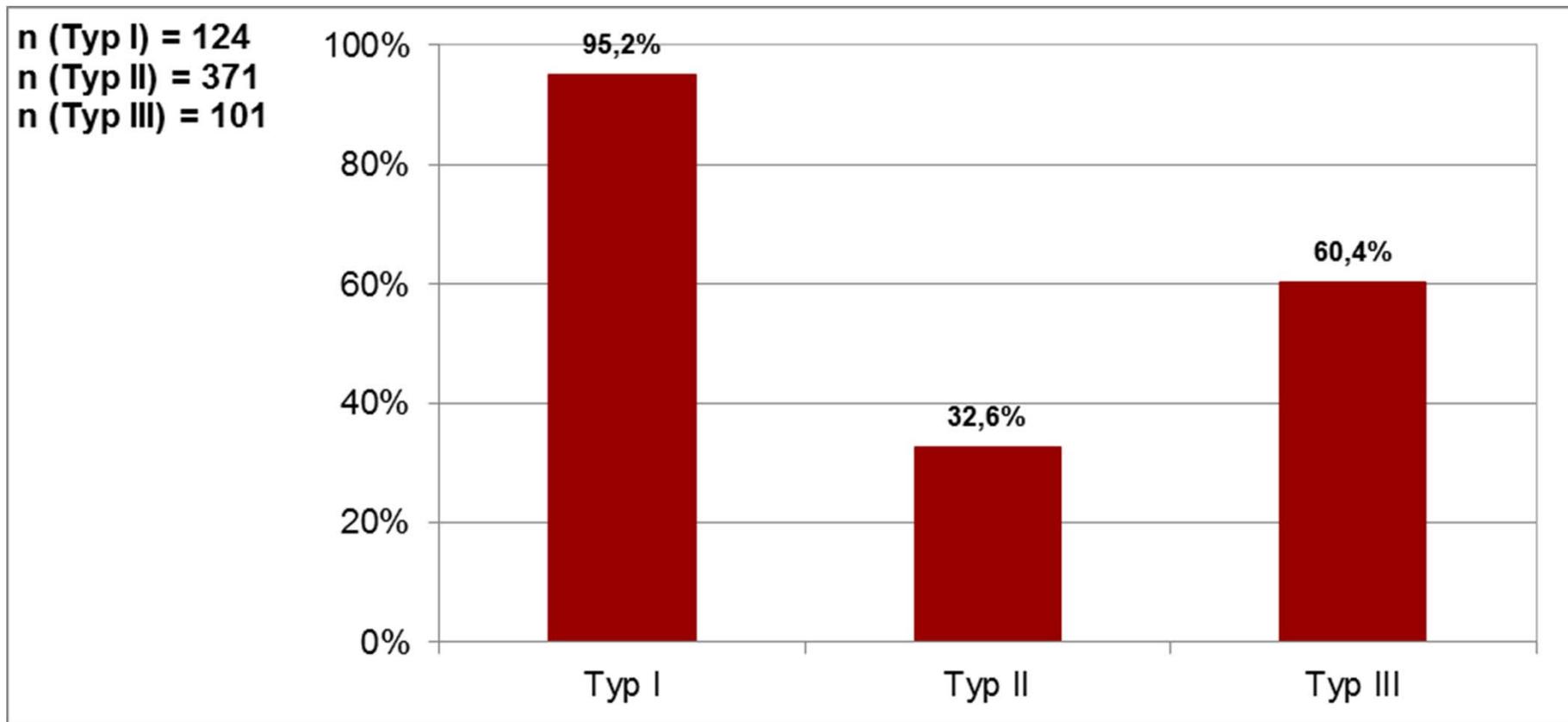
---

# Weisungen als Arbeitsgrundlage forensischer Ambulanzen

## Häufigkeit von Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB Aktenauswertung



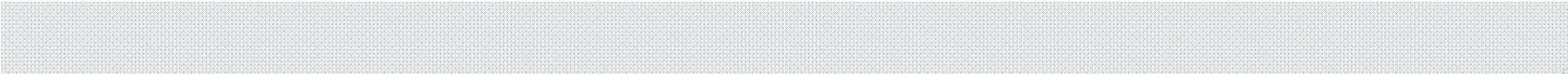
## Häufigkeit von Weisungen nach § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB Aktenauswertung



## Unterschiede zwischen Vorstellungs- und Therapieweisung in der Praxis?

*„Obwohl die Therapieweisung nicht strafbewehrt ist, halten sich die meisten Probanden daran.“ – „Ja, meistens liegt das daran, dass sie gar nicht wissen, dass ein Verstoß gar nicht strafbewehrt ist. Vor allem bei Sexualstraftätern besteht auch oft die Bereitschaft, etwas zu ändern. Eine Rolle spielt wahrscheinlich auch die Angst bei Sexualstraftätern vor einer erneuten Inhaftierung.“*

Leiter einer forensischen Ambulanz



## **Kritischer Punkt in der Umsetzung der Führungsaufsicht: gerichtliche Ausgestaltung**

- Sensibilisierung für die Besonderheiten der Führungsaufsicht  
„Führungsaufsicht ist nicht gleich Bewährungsaufsicht“
- Sensibilisierung für zweckmäßige und umsetzbare Weisungen
- im Zusammenhang mit forensischen Ambulanzen relevant
  - § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB (strafbewehrt)
  - § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB (nicht strafbewehrt)



*„Mittlerweile bin ich dazu übergegangen, dem Gericht einen ausformulierten Vorschlag für die Weisungen zu schicken. Das Gericht übernimmt den Vorschlag dann einfach. Seitdem, würde ich sagen, hat die Qualität der Weisungen zugenommen. Auch die Umsetzbarkeit ist garantiert.“*

(Mitarbeiter einer forensischen Ambulanz)



## **Weitere Problematik: Bestimmtheitsgrundsatz**

- Gericht ist zur Erteilung hinreichend bestimmter Weisungen verpflichtet; Gericht muss daher im FA-Beschluss die wesentlichen Rahmenbedingungen selbst regeln (z.B. nach h.M. das Therapieintervall)
- Therapiepraxis fordert aber flexible Handhabung (z.B. im Hinblick auf das Therapieintervall)
- Folge
  - Weisungen, die nicht hinreichend bestimmt sind
  - informelle Abänderungen oder Beendigungen

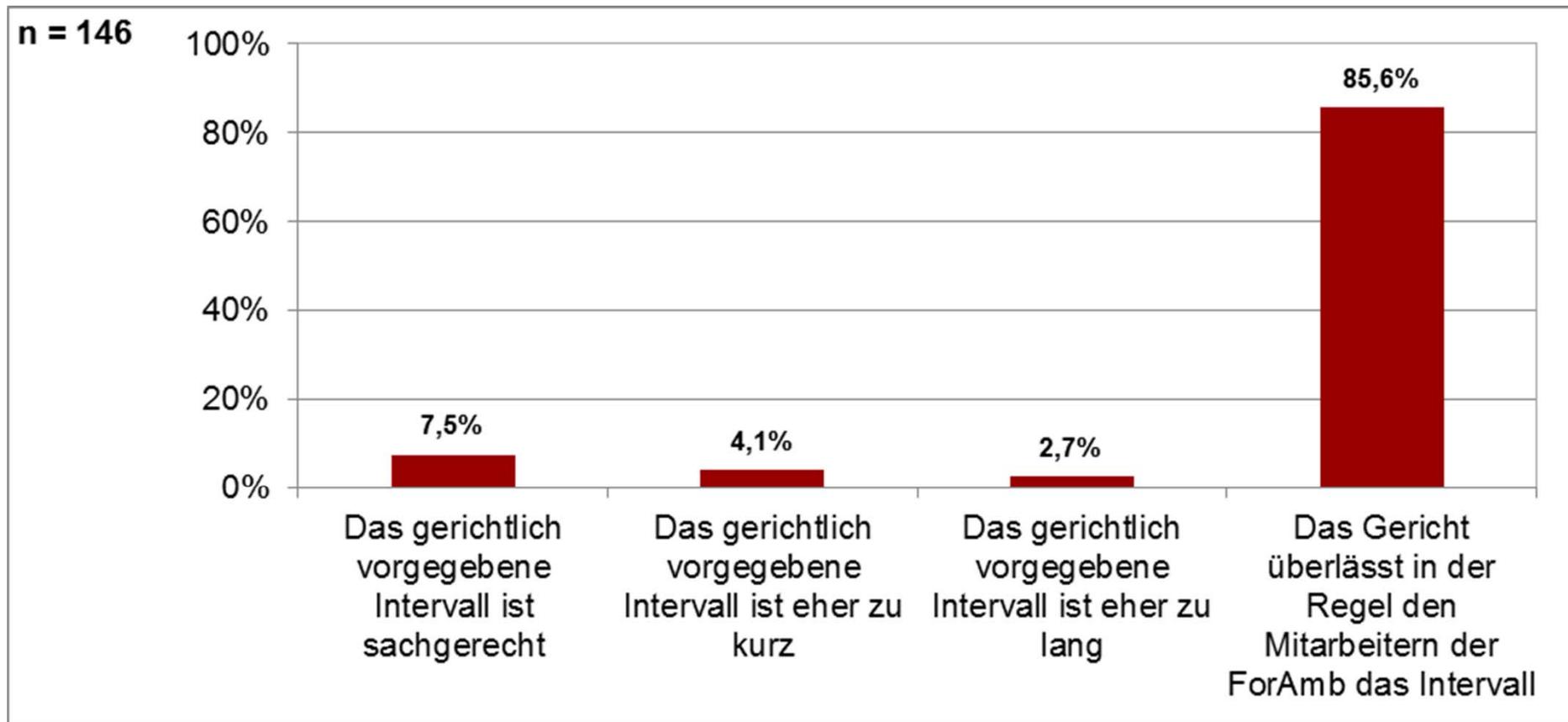
*„Wir hatten aber eine Situation, wo wir jemanden hatten, bei dem die Ambulanz fand, den müssen wir gar nicht mehr therapieren und das Gericht sagte, der muss aber weiterhin kommen. Das ist schon eine absurde Situation, die auch die Frage aufwirft: Wer kann denn am Ende beantworten, ob eine Weisung beendet ist oder nicht? Muss ich, bis der Richter das für beendet erklärt, jemanden so lange sinnlos weiter behandeln?“*

(Mitarbeiter einer forensischen Ambulanz)



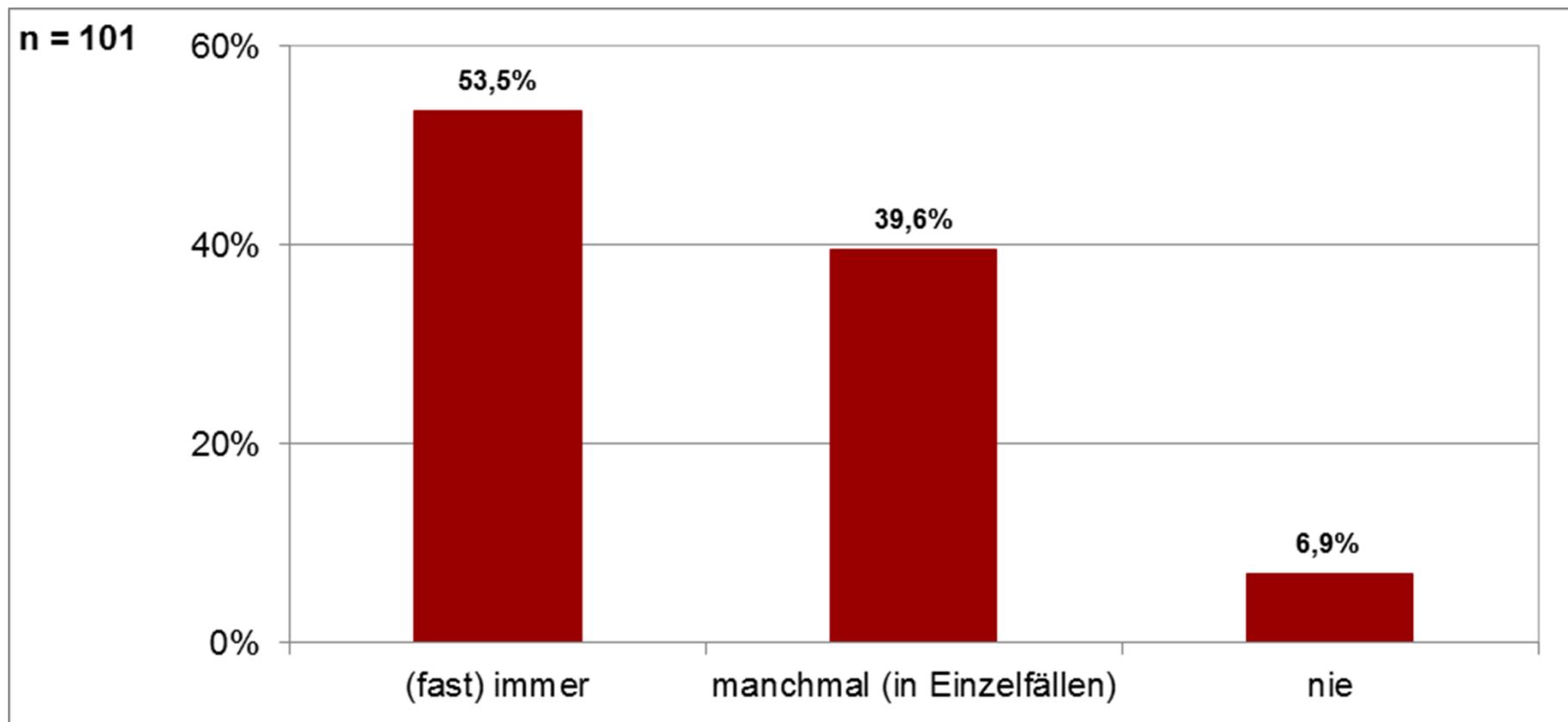


## Gerichtliche Vorgaben zum Therapieintervall Angaben von Mitarbeitern forensischer Ambulanzen

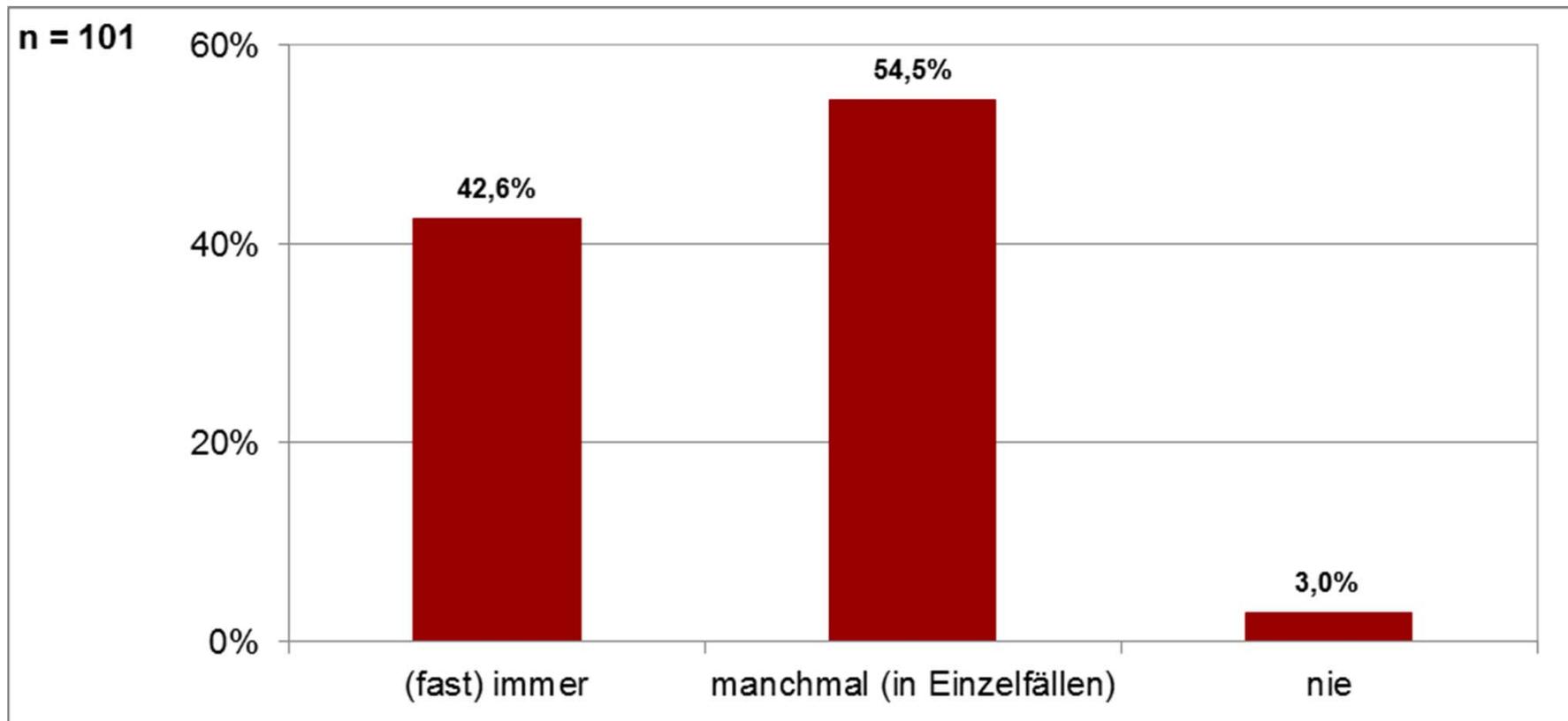




## Häufigkeit, in der das Kontaktintervall bei einer § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB gerichtlich geregelt ist Angaben von StVK-Richtern



## Häufigkeit, in der das Kontaktintervall bei einer § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB gerichtlich geregelt ist Angaben von StVK-Richtern





Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

---

# Aktuelle Tendenzen



*„Das eine, was mir in den letzten Jahren auf die Nerven geht: Wie sehr Therapie überschätzt wird und das, was Ambulanzen leisten können. Die können nur so viel leisten, wie Klienten bereit sind mitzumachen. Sie können bestimmte Rahmenbedingungen stellen, man kann schon etwas erwirken, aber manchmal denke ich, Leute, die selbst keine Therapie machen, meinen, man könne damit die Welt verändern – aber das kann man nicht. Wenn jemand regelmäßig kommt, aber dann nur stumm in der Ecke sitzt – da verschleudert man Ressourcen. Man entmutigt auch Leute, die mit denen arbeiten.“*

Leiter einer forensischen Ambulanz



- Dennoch im ambulanten Setting häufig positive Entwicklungen
- Mittlerweile in allen Führungsaufsichtstypen wichtiger Besserungs- und Sicherheitsbeitrag durch forensische Ambulanzen
- Wenn stationärer Vollzug therapeutisch ausgerichtet (z.B. Sicherungsverwahrung), ambulante Versorgungsstrukturen notwendig
- Neue Herausforderungen für forensische Ambulanzen durch Reform des § 63 StGB (August 2016)

Arten der Führungsaufsicht	aussetzungsbedingte Führungsaufsichten	anordnungs-, erledigungs- und vollverbüßungsbedingte Führungsaufsichten	
Typen der Führungsaufsicht	Typ-I-Führungsaufsicht	Typ-II-Führungsaufsicht	Typ-III-Führungsaufsicht
Probanden	besserungsintensiv	vermindert sicherungsintensiv	sicherungsintensiv
Eintrittsgründe (Auswahl)	§ 67b Abs. 2 StGB § 67c Abs. 1 StGB § 67c Abs. 2 StGB § 67d Abs. 2 StGB	§ 67d Abs. 4 StGB § 67d Abs. 5 StGB <b>§ 67d Abs. 6 StGB</b> § 68 Abs. 1 StGB § 68f StGB	
Legalprognose	positiv	negativ	

---

## Sanktionierbarkeit von Weisungsverstößen

➤ aussetzungsbedingte Führungsaufsichten:

- Widerruf, 67g StGB
- Krisenintervention, § 67h StGB
- Strafbewehrung, § 145a StGB

faktisch ohne Bedeutung, rechtliche Zulässigkeit umstritten

➤ erledigungs-/vollverbüßungsbedingte Führungsaufsichten:

- Strafbewehrung, § 145a StGB



---

**ALEXANDER BAUR**

Universität Hamburg – Fakultät für Rechtswissenschaft  
Rothenbaumchaussee 33 | D-20148 Hamburg  
M: [alexander.baur@uni-hamburg.de](mailto:alexander.baur@uni-hamburg.de)

---

**Back-Up**

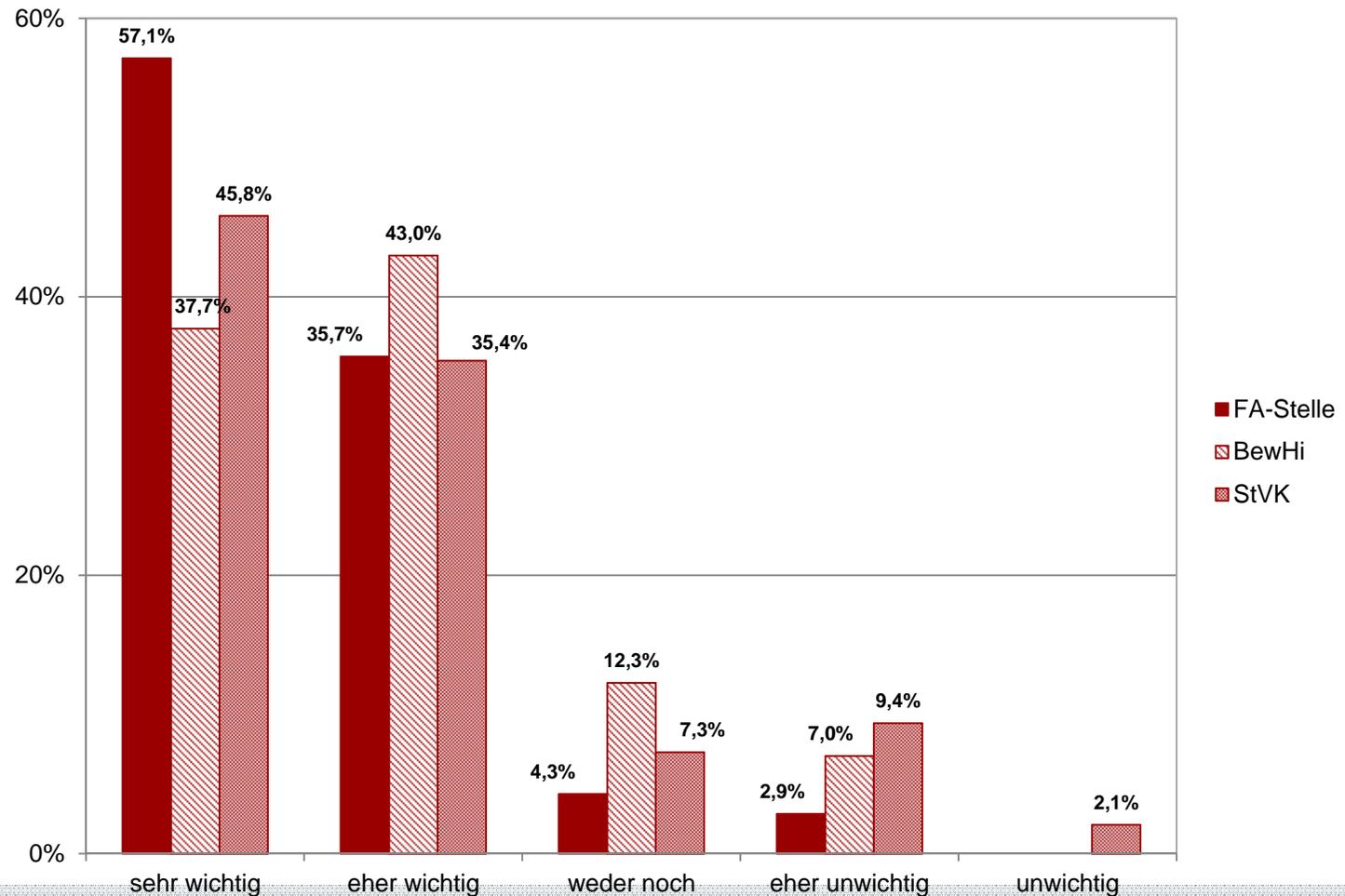
---

## **Strafbewehrung von Weisungsverstößen nach § 145a StGB**

- § 145a StGB in der Rechtswissenschaft höchst umstritten
- Strafwürdigkeit des pönalisierten Verhaltens  
(Ungehorsam)  
Blankettvorschrift
- praktisches Bedürfnis für § 145a StGB
- lange Zeit kaum Aburteilungen  
mittlerweile rasch ansteigende Fallzahlen

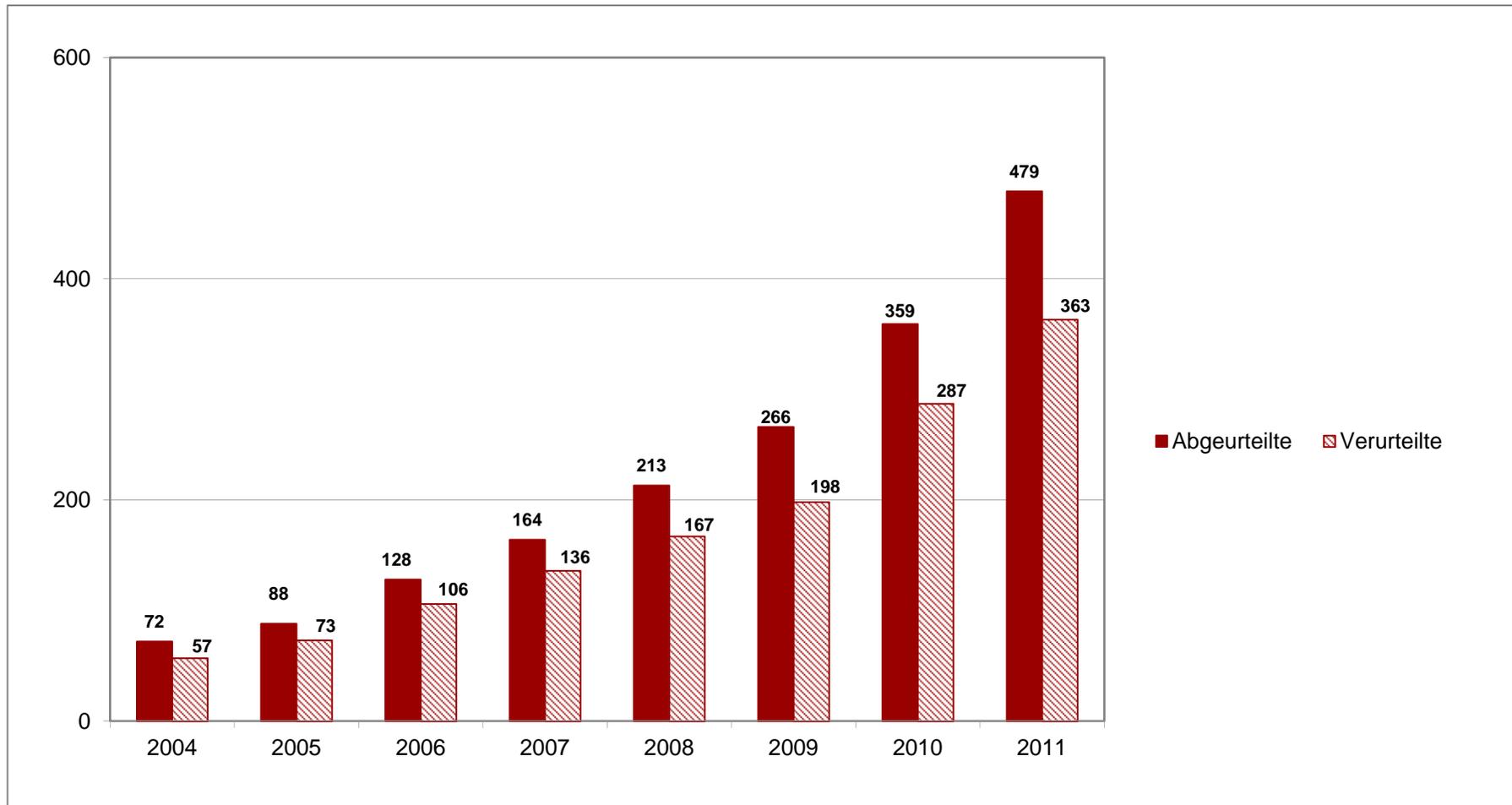
# Bedeutung des § 145a StGB für die FA-Praxis

n (FA-Stelle) = 70 n (BewHi)  
= 114  
n (StVK) = 96



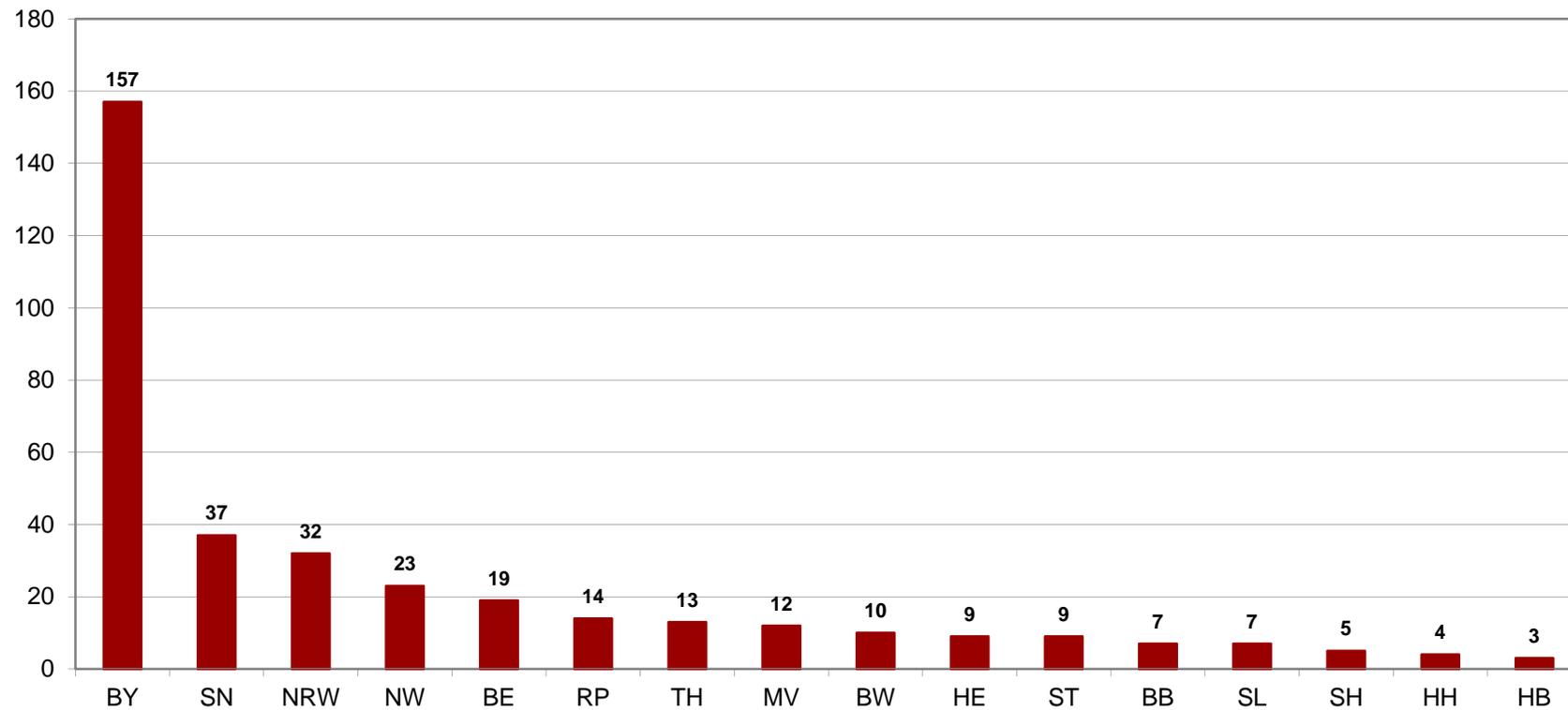


## Abgeurteilte/Verurteilte nach § 145a StGB (StrafVerfStat)



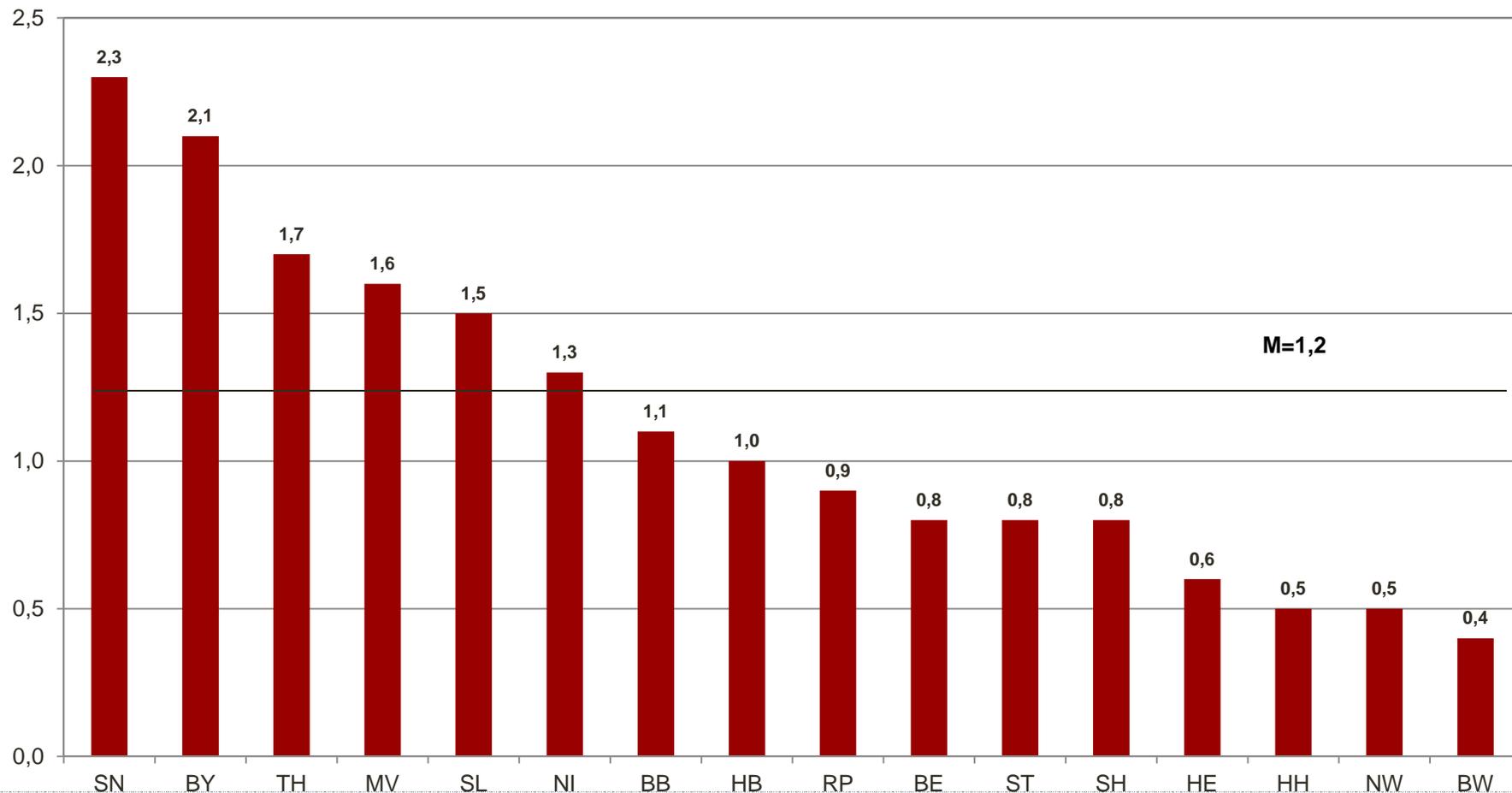


## Verurteilte nach Bundesländern (StrafVerfStat 2011)



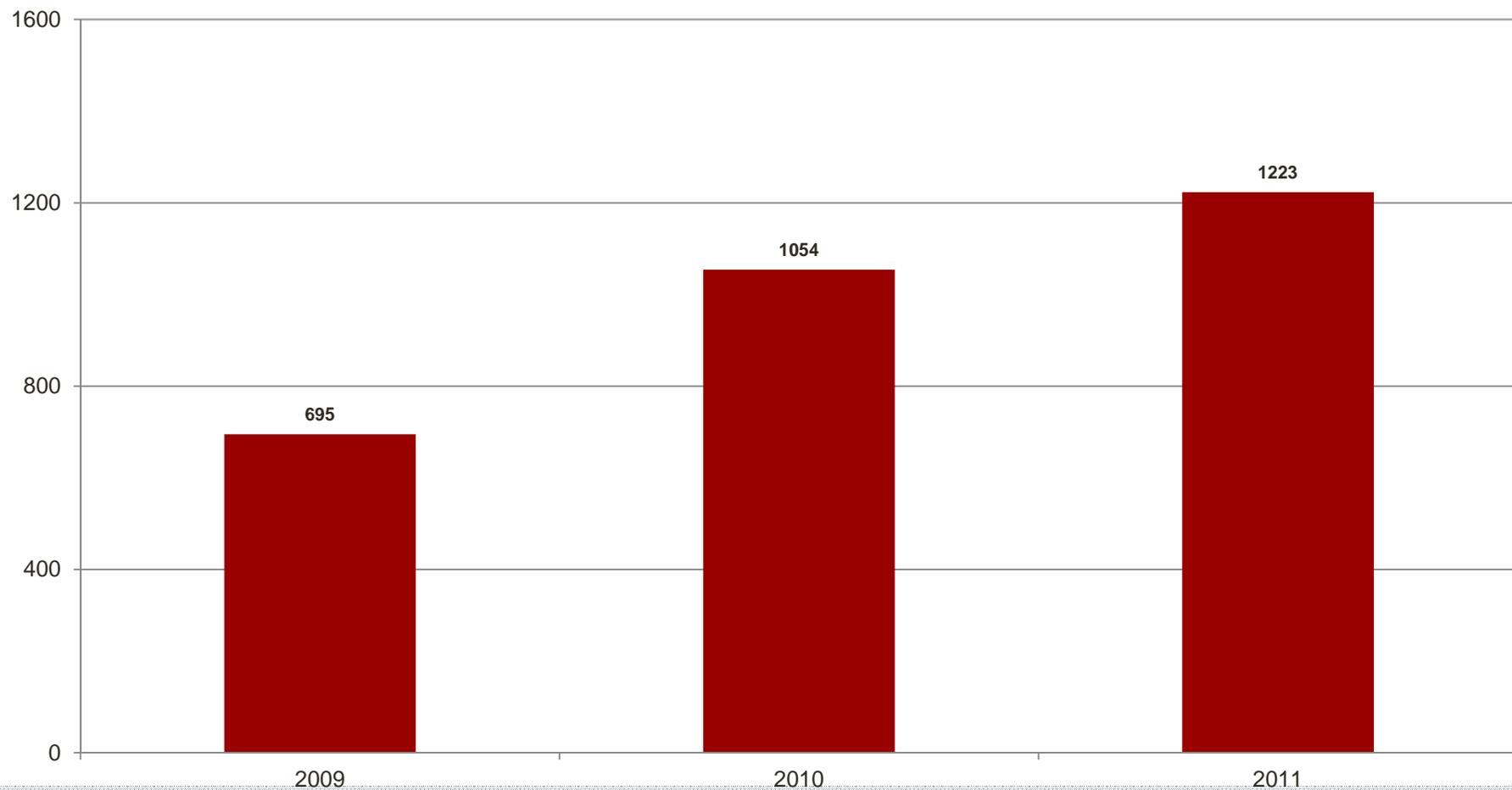


## Verurteilte je 100 laufender Führungsaufsichten (StrafVerfStat 2011)



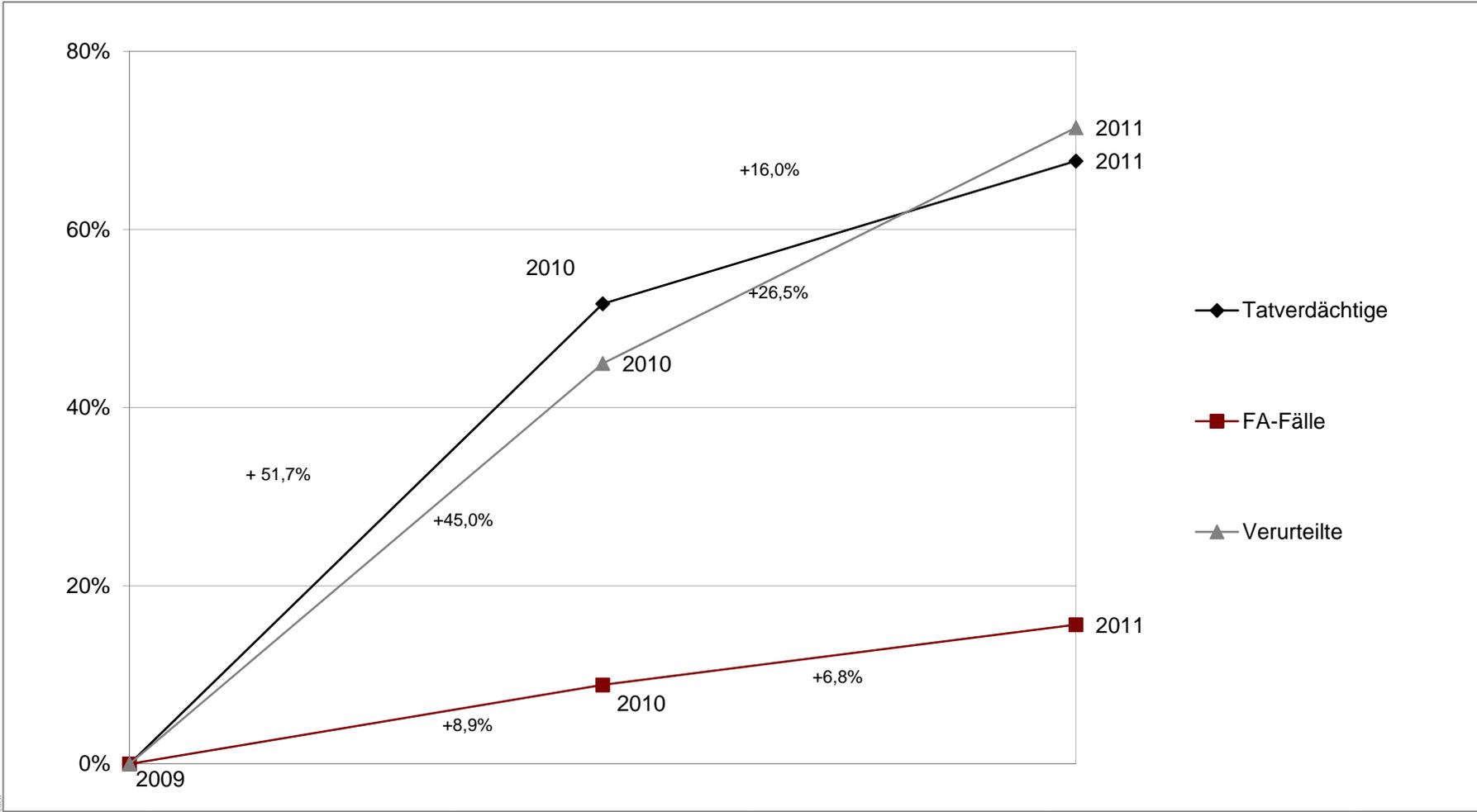


## Tatverdächtigenzahlen (PKS)





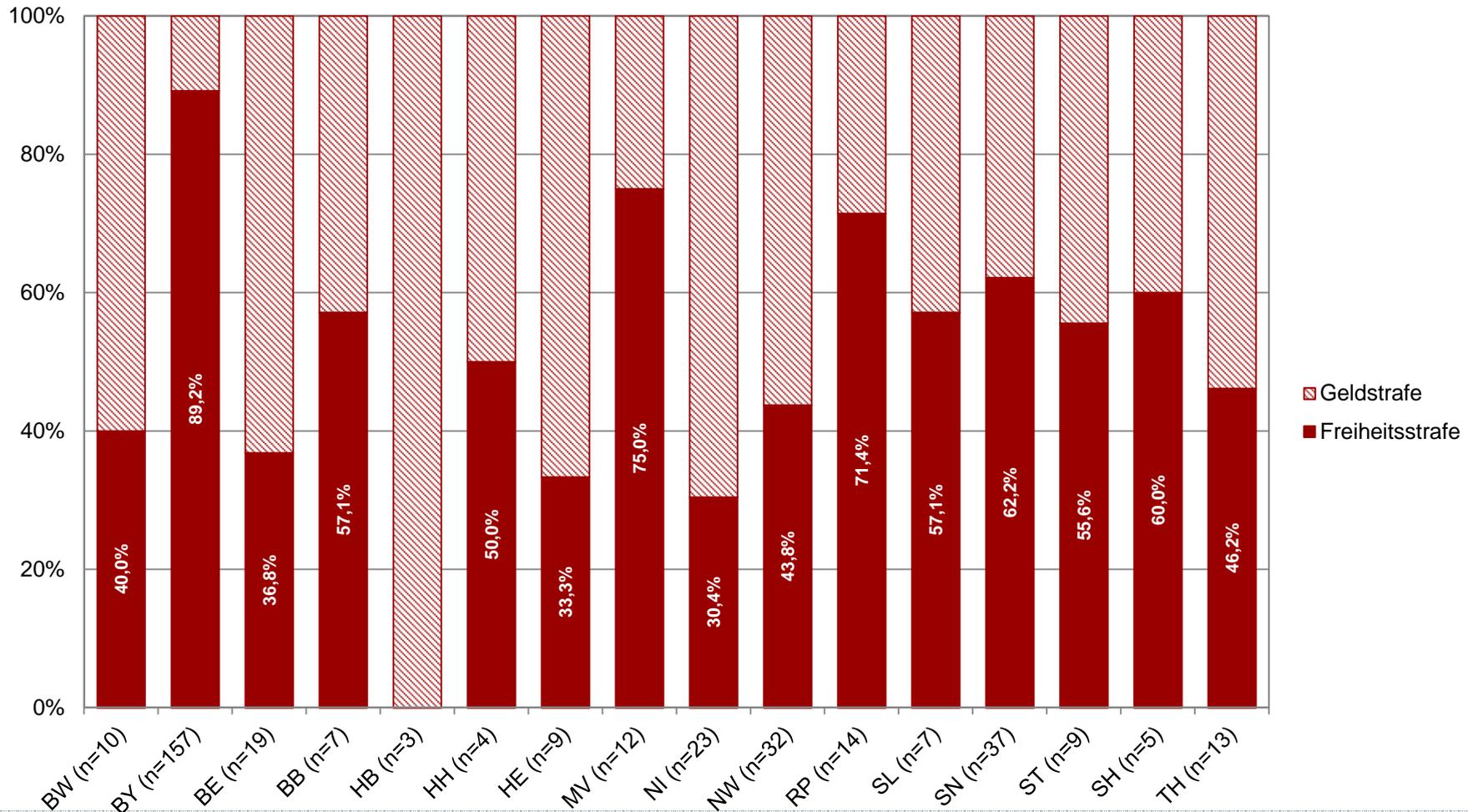
# Zuwachsraten (Fallzahlen, PKS, StrafVerfStat)



## Art und Höhe der Sanktionierung

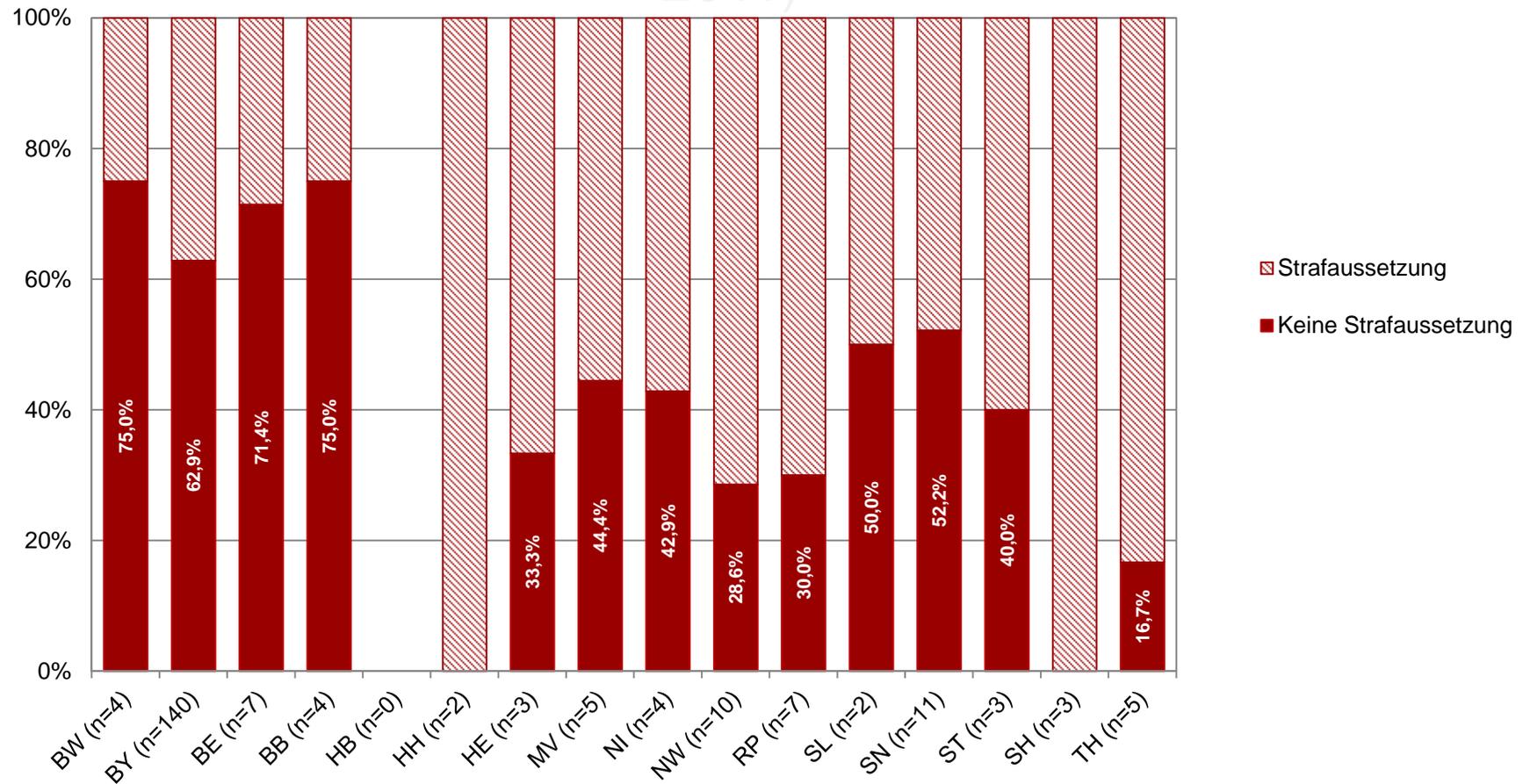
- Geld- oder Freiheitsstrafe?
- bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe?
- Problem:  
strafunempfindliche Probanden vor allem in  
Typ-II-Führungsaufsichten

## Anteil verhängter Geld- und Freiheitsstrafen (StrafVerfStat 2011)





# Anteil bedingter und unbedingter Freiheitsstrafen (StrafVerfStat 2011)



## **Strafantrag**

### Ausgangspunkt:

zentrales Instrument, um die Sanktionierung nach § 145a StGB in die laufende Führungsaufsicht einzupassen  
„führungsaufsichtsrechtliche Opportunität“

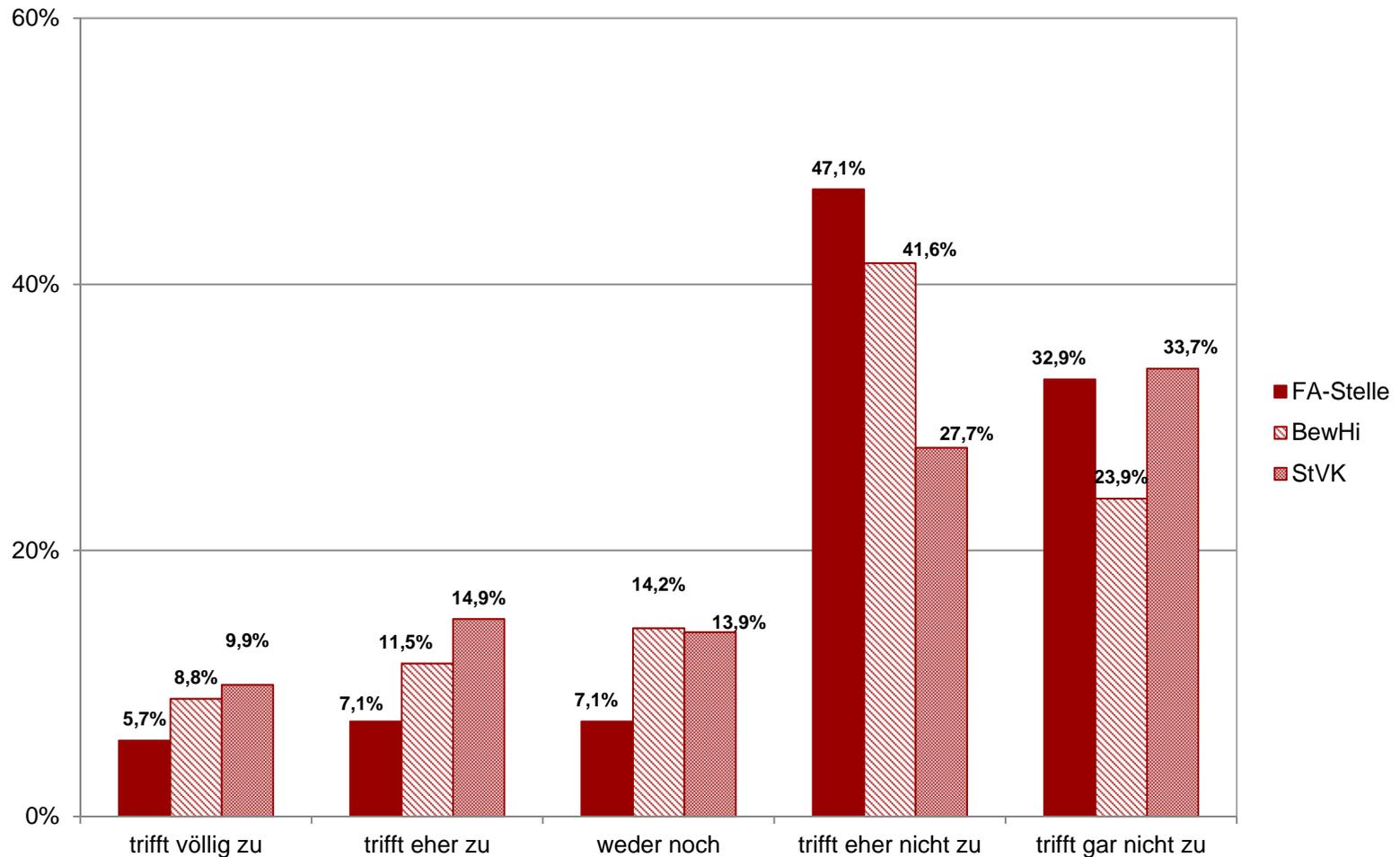
### Problem:

- sachfremde Motive für die Strafantragsstellung  
z.B. Freizeichnen von Verantwortung
- eigene Opportunitätserwägungen der Staatsanwaltschaft



## „§ 145a StGB sollte ein Officialdelikt sein.“

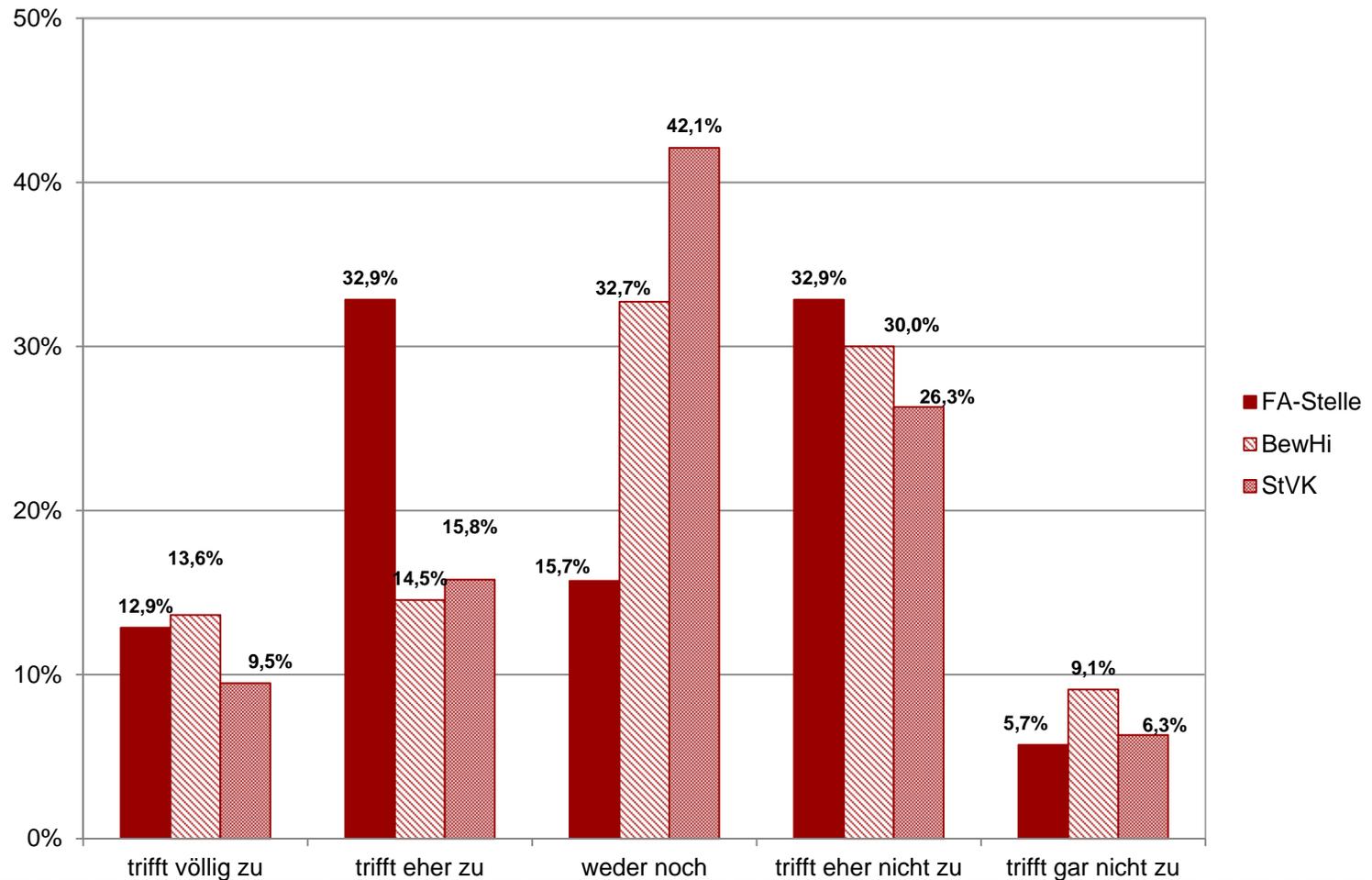
n (FA-Stelle) = 70  
n (BewHi) = 113  
n (StVK) = 101





# „Staatsanwaltschaften stellen Verfahren nach § 145a StGB zu häufig ein.“

n (FA-Stelle) = 70  
n (BewHi) = 110  
n (StVK) = 95



## Dauer der Sanktionierung

### Ausgangspunkt:

- die Sanktionierung sollte aus spezialpräventiven Gründen rasch erfolgen
- (wenn überhaupt) kann nur dann die Sanktion zugleich eine sinnvolle Intervention sein

### Problem:

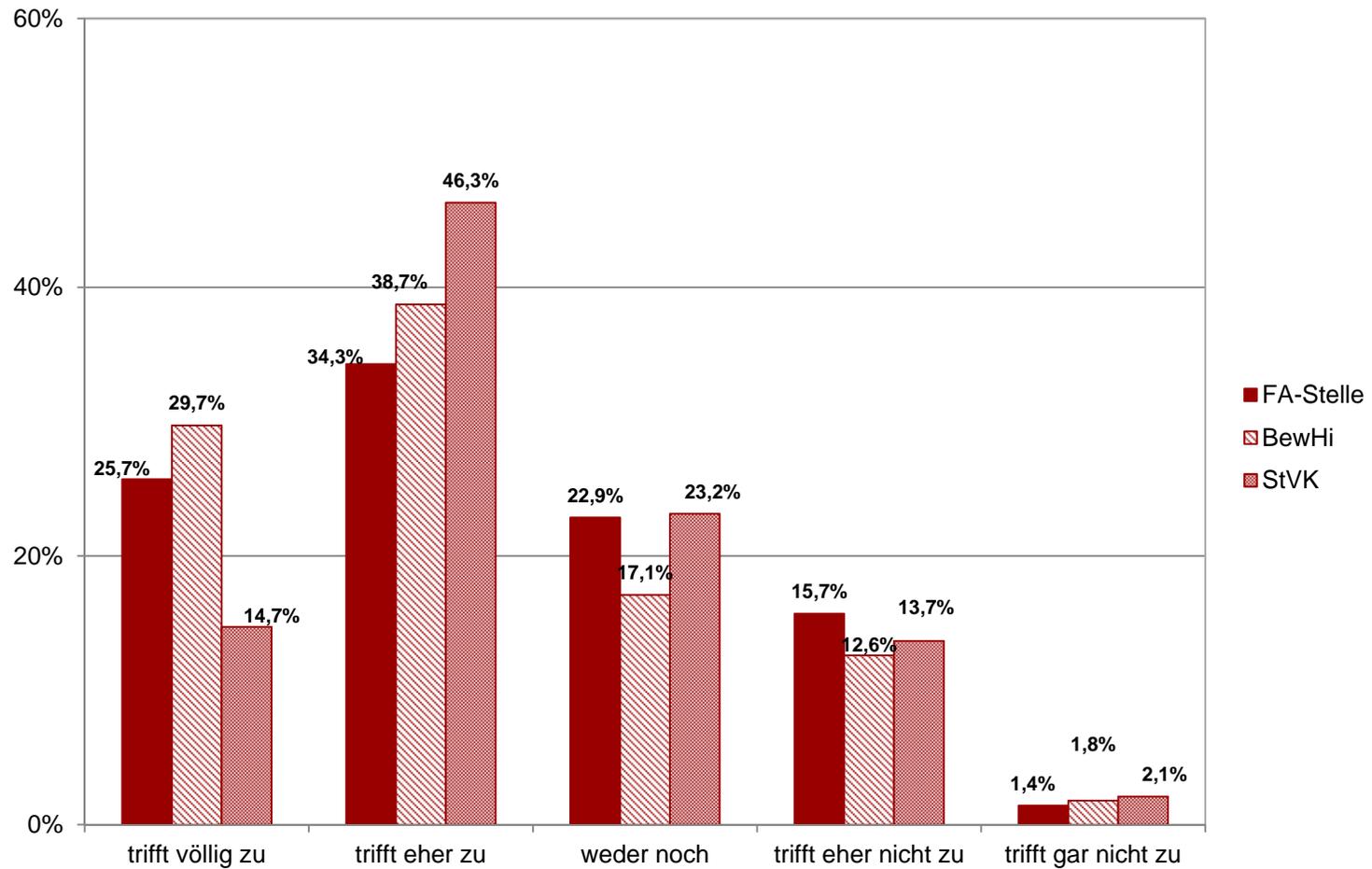
Sanktionierung dauert lange

§ 145a StGB im Vergleich zu § 67g StGB/§ 67h StGB ein träges Sanktionsinstrument

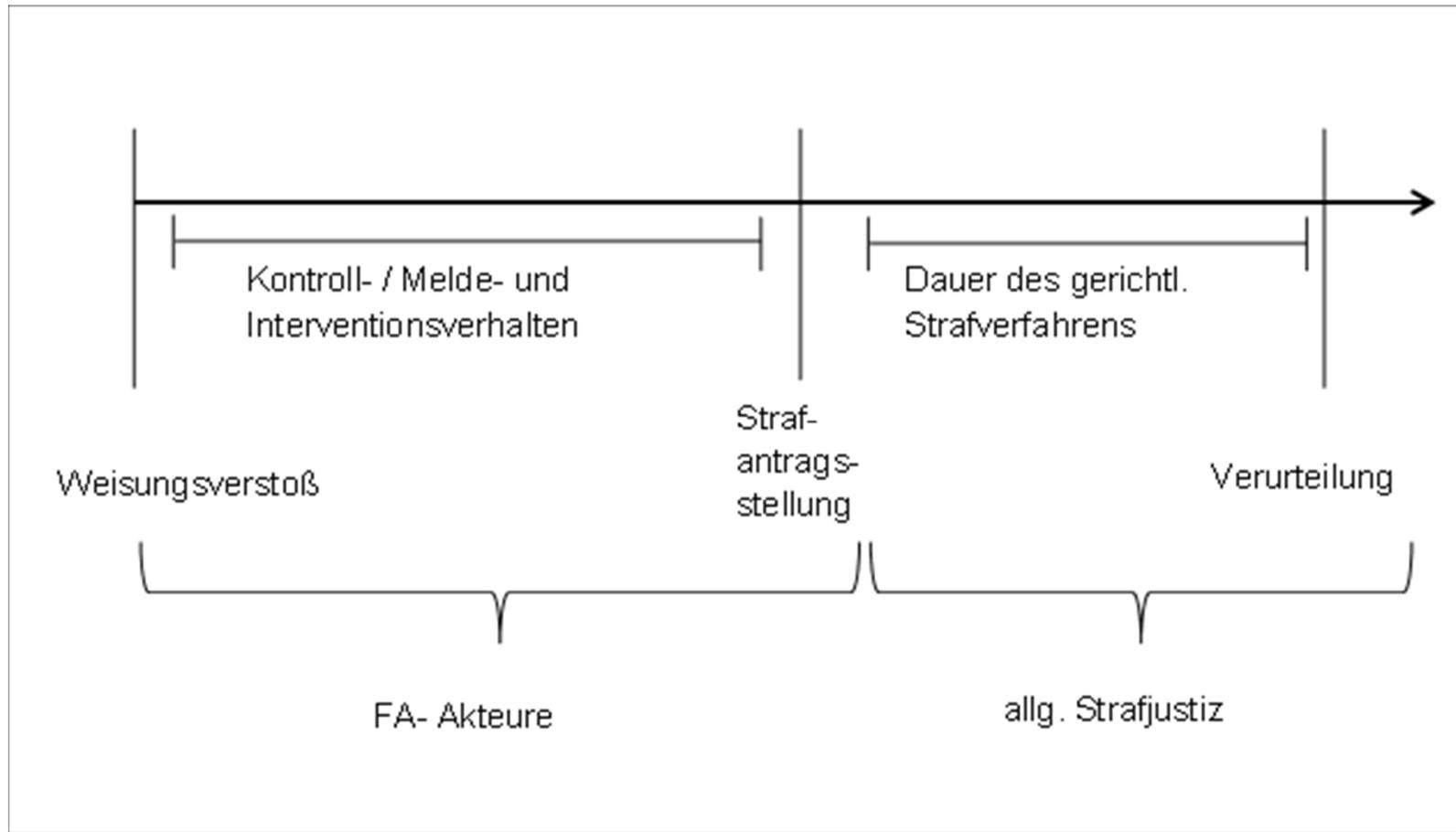


# „Die Sanktionierung von Weisungsverstößen nach § 145a StGB dauert zu lange“

n (FA-Stelle) = 70  
n (BewHi) = 111  
n (StVK) = 95



## Dauer der Sanktionierung





Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

---

# Sanktionierung von Weisungsverstößen

## Praktische Folgerungen

## Handhabung von § 145a StGB

- § 145a StGB ist ein notwendiges Instrument der Führungsaufsicht, das seine Wirkung vor allem im Vorfeld der Sanktionierung entfalten muss  
§ 145a StGB als Implementierungsinstrument
- eine Sanktionierung nach § 145a StGB ist als Teil der laufenden Führungsaufsicht zu sehen
- die Sanktionierung ist auf die anschließende Führungsaufsicht hin auszurichten und von den Führungsaufsichtsakteuren mitzugestalten  
kein „Problemverschieben in den Strafvollzug“

## **Strafantrag**

- keine sachfremden Motive für die Strafantragsstellung
- konsequente Handhabung der Antragspraxis
- Abstimmung der Antragspraxis mit anderen Akteuren
- keine Opportunitätseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft  
auch nicht nach §§ 154f. StPO – Abnutzung des Strafantrags als Implementierungsmittel bei Folgenlosigkeit

## Sanktionierung

- konkrete Sanktion auf laufende Führungsaufsicht  
spezialpräventiv auszurichten  
Spezialprävention maßgeblicher Sanktionierungszweck bei § 145a  
StGB
- obligatorische Beteiligung der Führungsaufsichtsstelle am  
Strafverfahren nach § 145a StGB  
zumindest durch obligatorischen Strafvorschlag
- Übergangsmanagement



---

## Beschleunigung der Sanktionierung

- klare Kommunikation und Meldewege
- zügige Stellung des Strafantrags
- möglichst rasche Sanktionierung

Rolle der Staatsanwaltschaft

Heranrücken der allgemeinen

Strafjustiz

alternativ: führungsaufsichtsinterne

Sanktionierung?

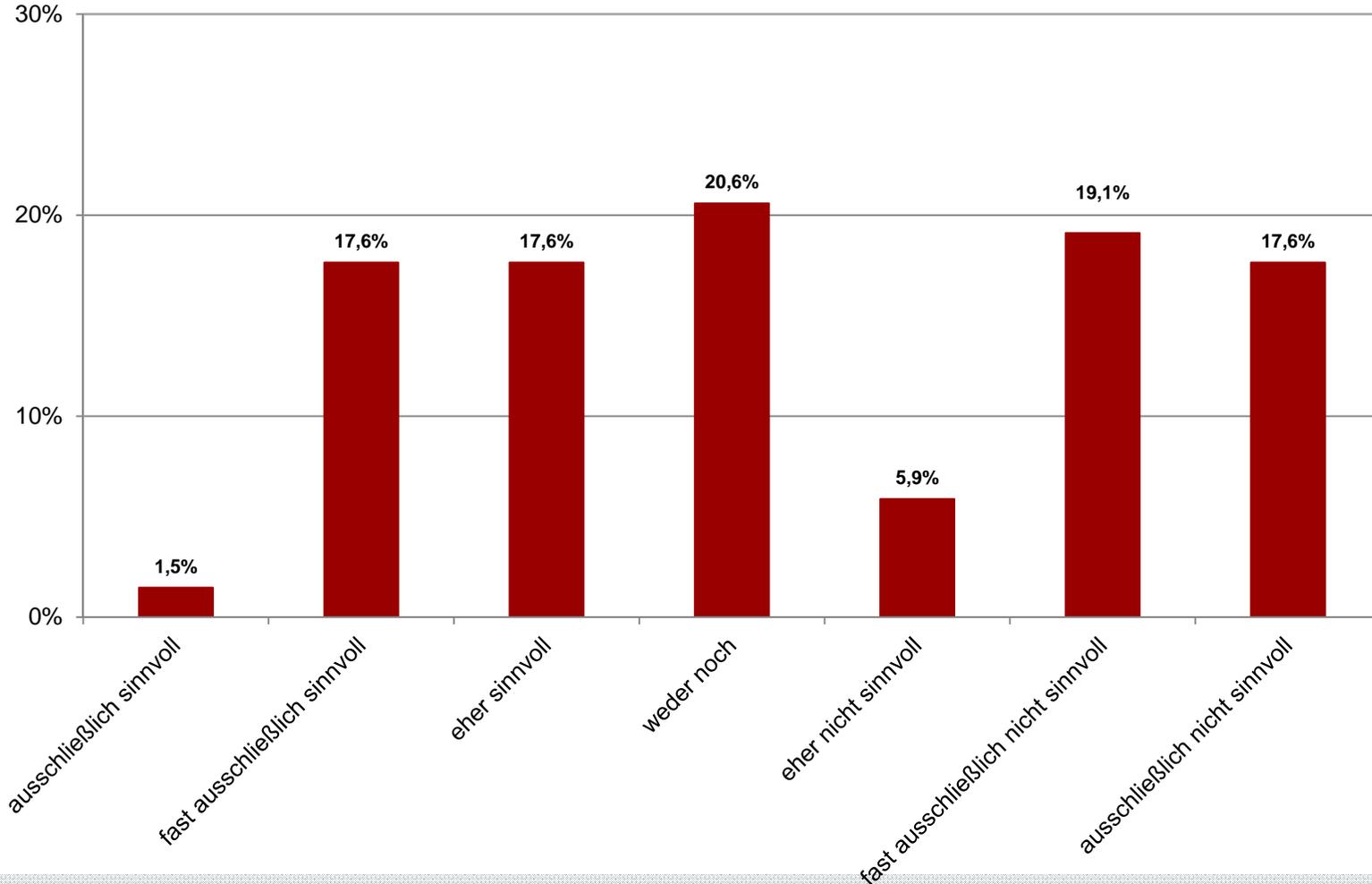
Alternativen zu § 145a StGB

Weisungen mit Strafvorbehalt?

Beugearrest?

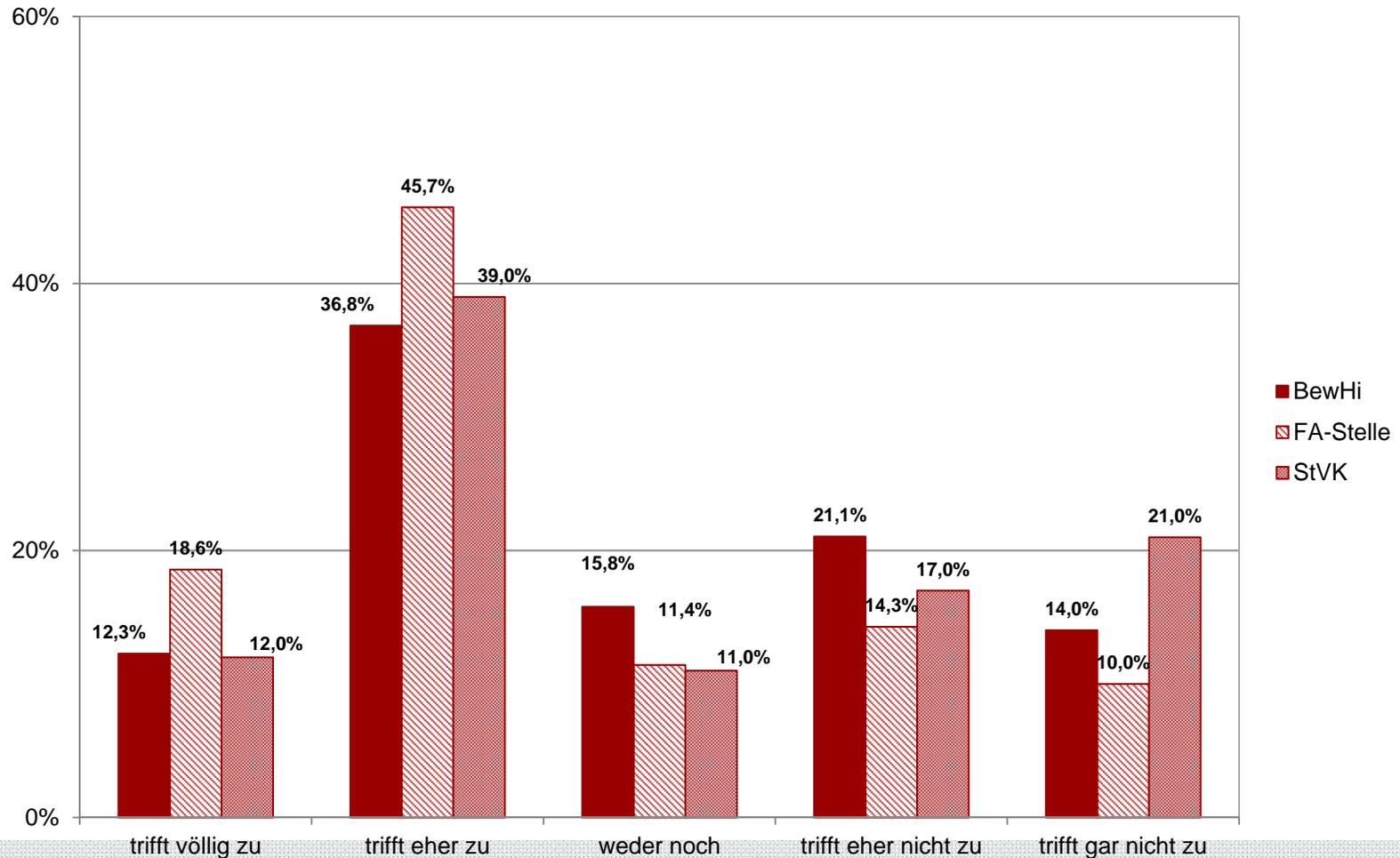
„Strafbewehrte Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB sollten unter einen Strafvorbehalt gestellt werden.“ (FASt-Leiter)

n (FA-Stelle) = 68



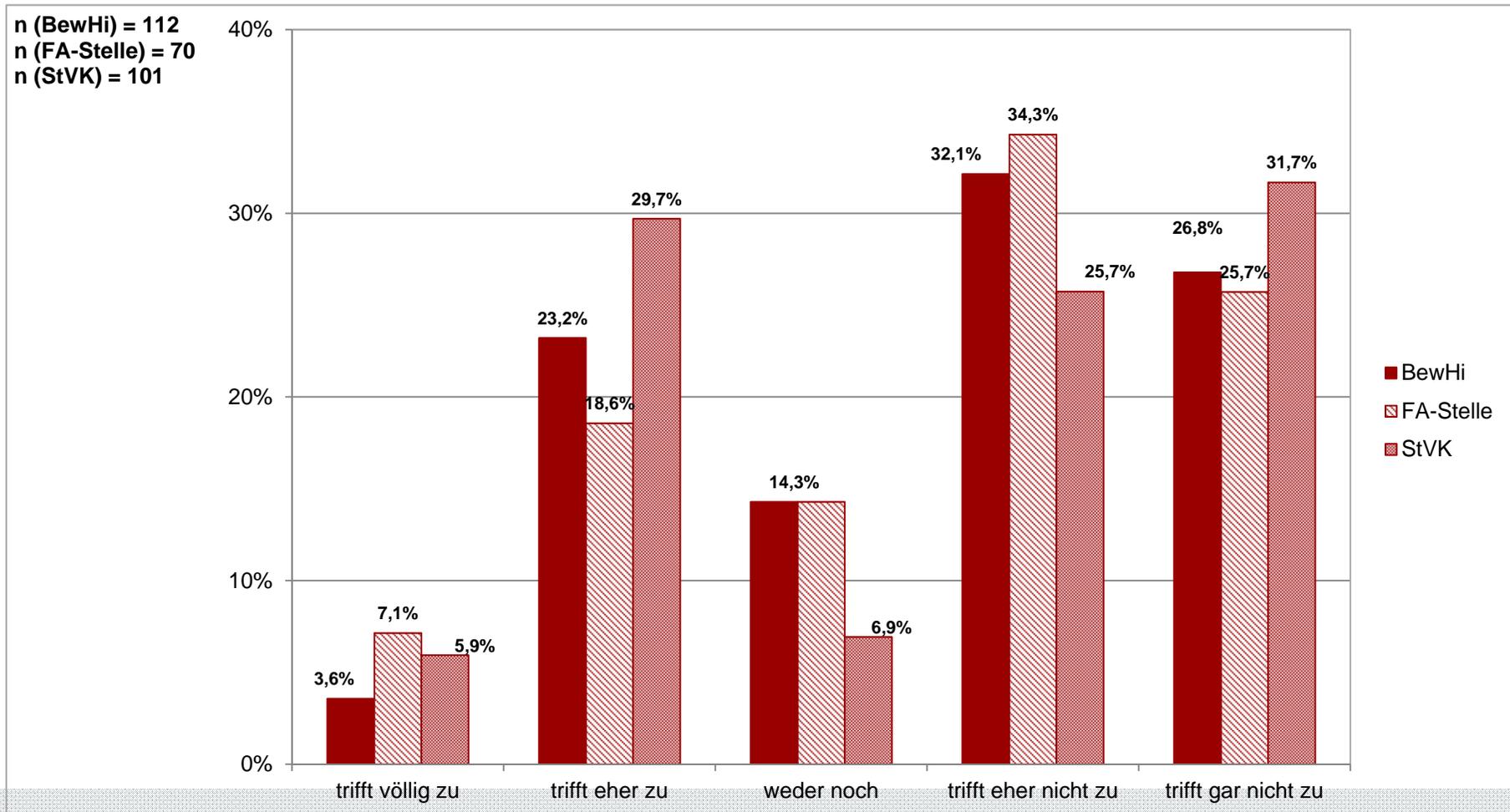
# „Mangelnder Einhaltung von Weisungen sollte mit einer Art ‚Beugearrest‘ begegnet werden können.“

n (BewHi) = 114  
n (FA-Stelle) = 70  
n (StVK) = 103





# „Weisungsverstöße sollten in einem vereinfachten Verfahren mit einem Zwangs- oder Ordnungsgeld zu ahnden sein.“



## **Rolle der FA-Stelle als kritischer Faktor**

offene Frage:

Bedeutung und Notwendigkeit der FA-Stelle in  
Typ-I-Führungsaufsichten?

## **Rolle der FA-Stelle als kritischer Faktor**

Marginalisierung der FA-Stelle in Typ-II- und Typ-III-Führungsaufsichten

FA-Stelle: Verwaltungsinstanz und (formale) Strafantragsstellerin

### Folgen:

- Verlagerung des Sicherungszwecks auf die  
Bewährungshilfe
  - Verlagerung des Sicherungszwecks auf die Polizei
- 

## Gründe für eine Stärkung der FA-Stelle

- sinnvolle Symbiose bei Kooperation von Besserungs- und Sicherungsakteuren durch Entlastung der Besserungsakteure  
gerade keine Gefahr von Doppelbetreuungen
- (erneute) Verpolizeilichung der Führungsaufsicht setzt voraus, dass die Verantwortung für die Sicherung justiziell verortet ist  
sonst droht die Umgehung der strafrechtlichen Gesamtkonzeption der Führungsaufsicht

## **Möglichkeiten zur Stärkung der FA-Stelle *de lege lata***

- **personelle Stärkung und Aufwertung**  
Sachbearbeiter, Freistellungen für die Leiter
  - **(Teil-)Zentralisierungen der FA-Stellen**
  - **Ausbildung der FA-Stellen-Leiter und Sachbearbeiter**
- 

## **Möglichkeiten zur Stärkung der FA-Stelle *de lege ferenda***

- Antragsrecht der FA-Stelle zur StVK  
gleichzeitig: Rolle der StA klären
- notwendige Beteiligung der FA-Stelle an  
Strafverfahren nach § 145a StGB
- Stärkung der Kompetenzen innerhalb des  
§ 463a StPO  
Vorführhaftbefehl
- Flexibilisierung der FA durch eingeschränktes Recht zur  
Weisungsabänderung

## Bewährungshilfe

- Stellenschlüssel
- Marginalisierung von Typ-II-Probanden entgegenwirken
- keine Auslagerung von Betreuungsarbeit auf andere Akteure (Polizei)